

# Inhaltsverzeichnis

## **In eigener Sache**

Peter Heißen ..... 3

## **Neue Rahmenbedingungen für die Vollzeitpflege**

Monika Schipmann ..... 4

## **Begutachtung des erweiterten pädagogischen Förderbedarfs bei Pflegekindern**

Karl Wahlen ..... 7

## **Ausführungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Pflege)**

Vom 21.06.2004 ..... 18

### **Anlage 1:**

**Leitfaden zur Feststellung der Eignung und Auswahl von Erziehungspersonen bei Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) ..... 31**

### **Anlage2:**

**Leitfaden zur Ermittlung eines erweiterten Förderbedarfs bei Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) ..... 34**

## **Rahmenplan zur Grundqualifikation: Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII)**

Rundschreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport.... 39

## **Impressum**

**Herausgeber:** Familien für Kinder gGmbH, Geisbergstraße 30, 10777 Berlin  
Tel. 030 / 21 00 21 - 0, Fax 030 / 218 42 69  
E-Mail: [info@familien-fuer-kinder.de](mailto:info@familien-fuer-kinder.de)  
Eine Einrichtung im Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V.  
Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband  
© Juli 2004

**Redaktion:** Hans Thelen, Heidrun Sauer, Peter Heinßen, Eveline Gerszonowicz

### **Titelblatt und**

**Herstellung:** Graph Druckula, Berlin

Alle in diesem Heft veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck - auch auszugsweise - ist nur mit Genehmigung der Redaktion gestattet.

Die Herstellung dieses Heftes wurde gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport - Landesjugendamt Berlin.

## In eigener Sache

Das vorliegende Pflegekinderheft befasst sich ausschließlich mit den neuen zum 1.7.2004 erlassenen Ausführungsvorschriften zur Vollzeitpflege. Mit der neuen AV verändert sich die Struktur des Berliner Pflegekinderwesens grundlegend.

Vieles wird künftig neu und anders geregelt als bisher. Vieles auch besser. So werden für die „normale“ Vollzeitpflege die Erziehungsgeld- und Pflegegeldsätze angehoben, Beratung und Fortbildung sollen intensiviert werden.

Die heilpädagogische Vollzeitpflege wird es so nicht mehr geben. In Zukunft werden Kinder mit diagnostiziertem erweiterten Förderbedarf in Pflegefamilien vermittelt, an die entsprechend erweiterte Anforderungen gestellt werden. Die Anforderungen werden aber nicht mehr grundsätzlich an eine formale Ausbildung (z.B. Erzieherinnen, Pädagogen, Krankenschwester oder einen speziellen Lehrgang der Pflegeelternschule) geknüpft. Die Einstufung des erweiterten Förderbedarfs (und damit auch die Grundlage für das erhöhte Erziehungsgeld) ist zeitlich befristet und wird nach dieser Befristung überprüft. Insbesondere über diese Änderung gab es heftige Diskussionen und von vielen Seiten ist Einspruch erhoben worden, teilweise mit Erfolg. Zumindest so lange der erweiterte Förderbedarf für die Pflegekinder zuerkannt wird, wird es bei den alten Erziehungsgeldsätzen bleiben. Ein interessanter Punkt wird aber ganz sicher das

Begutachtungsverfahren für den erweiterten Förderbedarf werden.

Wir wollen mit dem vorliegenden Heft nicht in die ganz sicher wichtigen und weiterhin notwendigen Diskussionen einsteigen. Unser Ziel ist, zum einen die neue AV im Wortlaut allen Pflegeeltern und Fachkräften zugänglich zu machen und zum anderen mit zwei Beiträgen von Frau Schipmann und Herrn Wahlen von Seiten der öffentlichen Jugendhilfe Hintergründe und Verfahren zu beleuchten.

Frau Schipmann befasst sich mit den Gründen und neuen Leitlinien der AV aus Sicht der Senatsverwaltung. Herr Wahlen als Vertreter eines bezirklichen Jugendamtes mit dem Verfahren der Begutachtung zum erweiterten Förderbedarf.

Wir hoffen, dass wir mit diesem Heft zur Transparenz im Pflegekinderbereich beitragen können und möchten noch mal ausdrücklich betonen, dass die Diskussion damit nicht erledigt ist. Weiterhin werden wir - und ganz sicher auch viele Andere - die Umsetzung der AV kritisch begleiten, Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge machen sowie auf Fehlentwicklungen und Schwierigkeiten für Pflegekinder und Pflegeeltern hinweisen.

*Peter Heinßen*

# Neue Rahmenbedingungen für die Vollzeitpflege

von *Monika Schipmann*

Zum 1.7.2004 sind die Ausführungsvorschriften (AV) über die Vollzeitpflege und teilstationäre Familienpflege gemäß § 33 und § 32 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII in Kraft getreten. Das ist eine gute Nachricht, insbesondere für die Pflegeeltern und die Kinder und Jugendlichen, die für eine vorübergehende Zeit oder auf Dauer einen entwicklungsfördernden Ort und verlässliche Beziehungen in ihren Pflegefamilien gefunden haben.<sup>1</sup>

In der von einem Teil der Pflegeeltern lebhaft geführten Diskussion über die Entwürfe der Ausführungsvorschriften sind

die strukturellen Verbesserungen für die Beteiligten zeitweise in den Hintergrund geraten. Mit der neuen AV werden die Rahmenbedingungen für die Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien deutlich verbessert:

- Die Qualifizierung und begleitende Unterstützung der Pflegeeltern wird deutlich intensiviert. Alle Pflegeeltern erhalten eine spezifische Schulung z.B. im Rahmen der Pflegeelternschule. Pflegeeltern haben zudem einen Anspruch auf Beratung und Begleitung durch das Jugendamt bzw. durch einen vom Jugendamt beauftragten Träger.
- Im Rahmen der Hilfeplanung werden Handlungsziele vereinbart und festgelegt, die u.a. die Annahme des Kindes mit seiner Biografie und seinen Problemen sowie auch die Respektierung der Herkunftsfamilie und den daraus resultierenden erzieherischen Anforderungen an die Pflegeeltern konkretisieren und reflektieren.

---

<sup>1</sup> Die gesetzliche Grundlage für diese spezifische Form der Hilfe zur Erziehung, die nicht von einem Träger der Jugendhilfe erbracht wird, sondern durch Pflegeeltern in einem familiären Zusammenhang, ist § 33 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz). Pflegeeltern leisten im Auftrag der Jugendämter Hilfe zur Erziehung. Antragsteller und Leistungsberechtigte sind die Herkunftseltern. Voraussetzung für die Hilfe ist, dass ein erzieherischer Bedarf besteht, der mit den Ressourcen der Herkunftsfamilie allein nicht zu beheben und diese Hilfe notwendig und geeignet ist. Das Jugendamt ist verpflichtet, im Rahmen der Hilfeplanung bzw. der Hilfeplanüberprüfung (§ 36 SGB VIII) zu klären, ob die Hilfe und somit auch die Pflegefamilie ‚passgenau‘ ist, wie der (aktuelle) erzieherische Bedarf ist, ob die in der Hilfeplanung vereinbarten Handlungsziele erreicht werden können, bzw. verändert werden müssen, oder ob ggf. ein erweiterter Förderbedarf besteht.

- Das Herkunftsjugendamt bleibt für die gesamte Dauer der Hilfe zuständig.<sup>1</sup> Dadurch ist für die Bezirke, die aufgrund ihrer besseren sozial-strukturellen Situation mehr Pflegeeltern werben könnten, eine wesentliche Voraussetzung für den Ausbau von Pflegestellen geschaffen worden.
- Die Struktur der Vollzeitpflege wird vereinfacht, die allgemeine Vollzeitpflege aufgewertet. Formen der Vollzeitpflege sind: die allgemeine Vollzeitpflege, die befristete Vollzeitpflege und die teilstationäre Familienpflege. Die bisher im Komplex der teilstationären Familienpflege mitgeregelte Tagespflege nach § 23 SGB VIII wird auf dieser Grundlage weitergeführt. Für die familiäre Bereitschaftspflege nach § 42 SGB VIII wird im Rahmen der Inobhutnahme eine Grundlage geschaffen werden. Zu den Grundformen kann entsprechend der gutachterlichen Einschätzung im Rahmen der Hilfeplanung ein erweiterter Förderbedarf, zeitlich befristet oder auf längere Zeit, hinzukommen.
- Das Erziehungsgeld für allgemeine Vollzeitpflege wird in drei Schritten von 179 € auf 300 € angehoben. Die erste Anhebung des Erziehungsgeldes für die allgemeine Vollzeitpflege auf 200 € erfolgt zum 1.7.2004, die zweite Erhöhung auf 250 € am 1.1.2005 und die dritte Erhöhung auf 300 € tritt zum 1.1.2006 in Kraft. Das Erziehungsgeld für ein Kind mit einem festgestellten erweiterten Förderbedarf beträgt weiterhin 959 €. Bei der befristeten Vollzeitpflege wird zu dem Sockelbetrag Erziehungsgeld von 300 € ein Zuschlag von 125 € gewährt. Bei der Hilfe zur Erziehung in teilstationärer Familienpflege beträgt das Erziehungsgeld 639 €.
- Die Pauschale für den Lebensunterhalt ist differenziert nach Altersgruppen. Die erhöhten Beträge für den Unterhalt der Kinder und Jugendlichen mit erweitertem Förderbedarf werden in bisheriger Höhe gewährt.
- Neben den laufenden Leistungen zum Unterhalt erhalten die Pflegeeltern für alle in Vollzeitpflege untergebrachten Kinder und Jugendlichen zusätzlich ab dem 1.7.2004 eine monatliche Beihilfepauschale für regelmäßig auftretende Ereignisse (so genannte Nebenkosten gemäß § 39 SGB VIII) in Höhe von derzeit 48,97 €. Die Pauschale basiert auf dem berlineinheitlichen Katalog, der für alle teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung gilt.
- Bei allen bereits vor dem 1.7.2004 bestehenden heilpädagogischen Pflegeverhältnissen und Großpflegestellen sind die Bezirke im Rahmen der Hilfeplanung ermächtigt, zur Vermeidung von Härtefällen einzelfallbezogene Lösungen zu finden und können für einen definierten Zeitraum das erhöhte Erziehungsgeld für ein Pflegekind mit einem nicht mehr vorhandenen erweiterten Förderbedarf bis zur Höhe des bisher gewährten Betrages zahlen.

<sup>1</sup> In § 86 Abs. 6 SGB VIII ist grundsätzlich bestimmt, dass die (Kosten-)Zuständigkeit nach 2 Jahren an das für die Pflegeeltern zuständige Jugendamt übergeht.

Die Ausführungsvorschriften werden ergänzt von zwei Leitfäden (Leitfaden zur Feststellung der Eignung und Auswahl von Erziehungspersonen bei Vollzeitpflege und teilstationärer Familienpflege; Leitfaden zur Ermittlung eines erweiterten Förderbedarfs bei Vollzeitpflege und teilstationärer Familienpflege) und zwei Rundschreiben (Rahmenplan zur Grundqualifikation: Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege und teilstationärer Familienpflege; Voraussetzungen und Verfahren für die Feststellung eines erweiterten Förderbedarfs in Vollzeitpflege und teilstationärer Familienpflege). Damit ist weitgehend sichergestellt, dass das veränderte Verfahren durch ergänzende Regelungen konkretisiert und für alle Beteiligten transparent gestaltet ist.

Im August 2004 nimmt die so genannte Begleitarbeitsgruppe der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport und der Jugendämter die Arbeit auf. Sie hat das Ziel, die Implementierung der neuen Struktur zu unterstützen, für gesamtstädtisch einheitliche Regelungen und Lösungen auf der operativen Ebene (z.B. Anpassung der Pflegeverträge) zu sorgen und nicht zuletzt Ansprechpunkt für alle Beteiligten zu sein.

Die Vollzeitpflege wird als spezielle Hilfe zur Erziehung durch die zuvor skizzierten Eckpunkte deutlich gestärkt und ausgebaut. Dies ist, in Zeiten strikter Überprüfung von Leistungsstandards, ein wichtiges fachliches und politisches Signal und Ausdruck von Wertschätzung gegenüber den Berliner Pflegeeltern.

*Monika Schipmann*

*Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport*

# Begutachtung des erweiterten pädagogischen Förderbedarfs bei Pflegekindern

von Karl Wahlen

Die Ausführungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Pflege) vom 21.06.2004, die am 01.07.2004 in Kraft getreten sind, regeln das Hilfeplanverfahren für die Einrichtung und Gestaltung von Pflegeverhältnissen. Im Rahmen dieses Hilfeplanverfahrens ist die regelmäßige Begutachtung von Pflegekindern vorgesehen, bei denen ein erweiterter Förderbedarf vermutet wird. Der Begutachtungsprozess ist hinsichtlich seiner Funktion im Hilfeplanverfahren, hinsichtlich der Fragestellung, der er sich zu widmen hat, sowie hinsichtlich seines Ablaufs und der Darstellung seines Ergebnisses beschrieben in den Ausführungsvorschriften (in Nr. 7) und im Rundschreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Nr. 5/2004 „Voraussetzungen und Verfahren für die Feststellung eines erweiterten Förderbedarfs in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII)“. Auch die Beauftragung von Gutachtern bzw. begutachtenden Diensten, die Voraussetzungen, die sie erfüllen müssen, und die Aufgaben, die sie bei der Ermittlung und Beschreibung von erweitertem Förderbedarf haben, werden darin geregelt. Die getroffene-

nen Regelungen brauchen daher an dieser Stelle nicht wiederholt zu werden.

Allerdings sind schon im Vorfeld der Inkraftsetzung der AV Pflege an das Begutachtungsverfahren insgesamt und an einzelne seiner Regelungen teils informativ, teils kritische Fragen gerichtet worden, die Erläuterungsbedarf anzeigen. Die folgenden Antworten auf häufig gestellte Fragen können vielleicht zur Erhellung des Verfahrens beitragen.

## Häufig gestellte Fragen zum Begutachtungsverfahren

### 1. Inhaltliche Fragen

#### 1.1 Was bedeutet „erweiterter Förderbedarf“ des Pflegekindes?

Die Antwort wird im Rundschreiben Nr. 5/2004 der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport mit folgender Definition gegeben:

„Ein erweiterter Förderbedarf liegt dann vor, wenn das Kind aufgrund seiner schweren emotionalen, psychischen, kognitiven oder körperlichen Beeinträchtigungen im Alltag gravierende (Verhaltens-)

Auffälligkeiten zeigt und daher besondere pädagogische Betreuungsbedingungen benötigt.“

Die Definition hebt auf besondere pädagogische Leistungen ab, die in der Gestaltung des Alltagslebens mit dem Kind und für das Kind zu erbringen sind. Ein erweiterter Förderbedarf wird hier als Bedarf an besonderen pädagogischen Leistungen verstanden, die den Pflegeeltern von einem Kind abverlangt werden, das im Alltag entsprechend schwerwiegende Auffälligkeiten zeigt. Diese den erzieherischen Umgang mit dem Kind erheblich erschwerenden Auffälligkeiten müssen in „schweren emotionalen, psychischen, kognitiven oder körperlichen Beeinträchtigungen“ des Kindes begründet sein. Das Vorliegen solcher Beeinträchtigungen allein jedoch zieht nicht zwangsläufig Auffälligkeiten nach sich, die den pädagogischen Umgang mit dem Kind erheblich erschweren, die folglich „besondere pädagogische Betreuungsbedingungen“ erfordern und in diesem Sinne einen „erweiterten Förderbedarf“ anzeigen. Die in Rede stehenden Beeinträchtigungen (die in einem der AV Pflege anhängenden „Leitfaden zur Ermittlung eines erweiterten Förderbedarfs bei Vollzeitpflege“ umschrieben, allerdings nicht abschließend aufgelistet sind) können erweiterten Förderbedarf nach sich ziehen, müssen es jedoch nicht.

Entsprechend stellt das Rundschreiben Nr. 5/2004 klar, es sei

„nicht davon auszugehen, dass bei der Inpflegegabe eine bestimmte Störung oder Behinderung eines Kindes automatisch einen erweiterten Förderbedarf nach

sich zieht. Vielmehr bedarf es in jedem Fall einer genauen Prüfung, ob der individuelle Hilfebedarf des Kindes die genannten Kriterien erfüllt.“

Mit den „genannten Kriterien“ sind die in dem „Leitfaden zur Ermittlung des erweiterten Förderbedarfs“ aufgeführten Merkmale gemeint, die für die Auffälligkeiten von Kindern mit erweitertem Förderbedarf und für die Besonderheiten im pädagogischen Alltag als Kennzeichen gelten. Solche erzieherisch relevanten Merkmale müssen zu einer eventuell schon attestierten Störung oder Behinderung hinzukommen, wenn von einem „erweiterten Förderbedarf“ im Sinne eines erweiterten pädagogischen Förderbedarfs gesprochen werden soll:

„So ist z.B. der Hilfebedarf eines behinderten Kindes erst dann als ein erweiterter Förderbedarf zu werten, wenn zusätzlich zu dem behinderungsbedingten (medizinisch begründeten / pflegerischen) Hilfebedarf ein erheblicher ggf. mit dem pflegerischen Bedarf verknüpfter pädagogischer Unterstützungsbedarf hinzukommt.“

Diese Formulierung macht überdies deutlich, womit der „erweiterte Förderbedarf“ nicht verwechselt werden soll: nicht mit einem evtl. vorhandenen besonderen pflegerischen Bedarf, nicht mit einem medizinisch begründeten Hilfebedarf und auch nicht, so wäre zu ergänzen, mit einem Bedarf an psychotherapeutischen oder anderen therapeutischen Hilfen. Wenn letzterer vorliegt, so wird die entsprechende Leistung von einschlägigen Fachleuten/Therapeuten, nicht jedoch von den Pflegeeltern erwartet. An die Pflegeeltern hingegen

richtet sich die Erwartung, dass sie die erzieherischen Leistungen erbringen, die dem jeweils vorliegenden erweiterten pädagogischen Bedarf entsprechen:

„Für die Pflegeeltern bedeutet die Feststellung eines erweiterten Förderbedarfs, dass sich die Anforderungen an ihre Erziehungsleistung wesentlich erhöhen und ihnen eine besondere Qualität in der Betreuung abverlangt wird“ (Rundschreiben Nr. 5/2004).

**1.2 Mit einem festgestellten erweiterten Förderbedarf des Pflegekindes korrespondieren besondere Anforderungen an die Erziehungskompetenzen der Pflegeeltern. In welchem Verhältnis stehen diese besonderen Anforderungen zu der grundsätzlichen („normalen“) Eignung, die Pflegeeltern sowieso schon nachgewiesen haben müssen? Wie ist zum Beispiel die von Pflegeeltern „im Normalfall“ erwartete Reflexionsfähigkeit von der „erhöhten Reflexionsfähigkeit“ im besonderen Fall des erweiterten Förderbedarfs zu unterscheiden?**

Die AV-Pflege nennen folgende Merkmale, die für die Eignung von Pflegeeltern grundsätzlich charakteristisch sein sollen, und die zugleich als hinreichende Voraussetzungen gelten, dem übernommenen Erziehungsauftrag bei Pflegekindern mit regulärem (nicht erweitertem) Förderbedarf gerecht werden zu können: „Erzieherische Kompetenz und Erfahrung, Beziehungs- und Bindungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit im Rahmen des Erziehungsauftrages, stabile

familiäre und wirtschaftliche Verhältnisse, Strukturiertheit (innere und äußere Arbeitsorganisation, Integrationsfähigkeit, Fähigkeit zur Vorsorge)“ [AV-Pflege, Nr. 3 (4)].

Demgegenüber werden an die Erziehungsleistung der Pflegeeltern von Kindern mit erweitertem Förderbedarf erweiterte Anforderungen gestellt, die - über die genannten grundlegenden Fähigkeiten hinaus - weitere Kompetenzen verlangen: „Empathiefähigkeit, besondere Belastbarkeit, erhöhte Reflexionsfähigkeit, Kooperations- und Lernbereitschaft“ [AV-Pflege, Nr. 4 (4)].

Wie der Unterschied zwischen beiden Kompetenzbündeln gemeint ist, lässt sich gut am Beispiel der Reflexionsfähigkeit zeigen. Während zu den grundlegenden Eignungsmerkmalen „Reflexionsfähigkeit“ zählt, ist in der erweiterten Kompetenzliste „erhöhte Reflexionsfähigkeit“ genannt. Erstere wird in der Anlage 1 der AV-Pflege, dem „Leitfaden zur Feststellung der Eignung und Auswahl von Erziehungspersonen bei Vollzeitpflege“ wie folgt umschrieben: „Fähigkeit zur Toleranz gegenüber anderen sozialen Schichten, Religionen, Nationalitäten und Lebensformen“, „Fähigkeit und Bereitschaft zur Reflexion über eigene Erfahrungen und Vorstellungen bei der Erziehung von Kindern“. Dem fügt die Anlage 2 („Leitfaden zur Ermittlung eines erweiterten Förderbedarfs bei Vollzeitpflege“) für die „erhöhte Reflexionsfähigkeit“ folgende Eigenschaften hinzu: „eigene Leistungsgrenzen erkennen, Hilfe/Entlastung annehmen können“. Entgegen dem Anschein handelt es sich hier vermutlich nicht um einen

bloß quantitativen Kompetenzunterschied, der durch die bloße Addition weiterer Teilfähigkeiten zustande käme, sondern eher um eine qualitative Differenz, also um den Unterschied von Kompetenzstufen. Demnach ließe sich auch von „Reflexionsfähigkeit erster Ordnung“ und „Reflexionsfähigkeit zweiter Ordnung“ sprechen. Dieser Unterschied von Reflexionsstufen ist in der Sache begründet, um die es hier geht: in der Erziehung von Kindern/Jugendlichen nämlich, die an die Erziehenden unterschiedliche Anforderungen stellen. Solche Anforderungen lassen sich in gewisser Hinsicht qualitativ unterscheiden, und zwar im Hinblick darauf, was die zu erziehenden Kinder/Jugendlichen mit denen, die erziehen, machen, was sie in ihnen auslösen, welche Erinnerungen, Gefühle und Impulse sie in ihnen wecken, auch im Hinblick darauf, wie die Erziehenden mit den Erfahrungen des eigenen Beteiligt- und Betroffenseins umgehen (bzw. umgehen müssen, wenn sie sich die Fähigkeit und Möglichkeit zum wirksamen erzieherischen Handeln erhalten wollen).

Im Unterschied zu ungeplanten, quasi naturwüchsig ablaufenden Sozialisationsprozessen lässt sich Erziehung verstehen als die planmäßige (absichtliche) und zielgerichtete Gestaltung der Beziehung zwischen Erwachsenen, die einen Erziehungsauftrag haben und in Erziehungsverantwortung stehen (das sind in der Regel Eltern und, in unserem Zusammenhang, Pflegeeltern, aber auch Lehrer/innen sowie andere Erzieher/innen), und Menschen der nachwachsenden Generation (Kindern und Jugendlichen). Die er-

zieherische Tätigkeit richtet sich auf das Ziel, die Erwachsenen-Kind-Beziehung so zu gestalten, dass innerhalb dieser Beziehung - und getragen von ihr - für das Kind Lebensbedingungen entstehen und erhalten bleiben, unter denen es sich nach seinen Möglichkeiten optimal entwickeln kann.

Sieht man den Kern der pädagogischen Leistung des erziehenden Erwachsenen in der pädagogisch motivierten Beziehungsarbeit, darin also, dass der Erwachsene seine eigene Beziehung zum Kind bewusst und in der Absicht gestaltet, mit genau dieser Beziehung dem Kind eine Basis für seine gedeihliche Entwicklung, also verlässliche und förderliche Entwicklungsbedingungen zu schaffen, dann ist mit der pädagogischen Tätigkeit per definitionem und notwendigerweise eine reflexive Haltung verknüpft: Pädagogisch (in dem hier gemeinten Sinne) kann man nicht tätig sein, ohne sich bewusst in eine persönliche Beziehung zum Kind zu begeben, ohne dabei auf das Kind, auf die Beziehung zu ihm und also auch auf sich selbst, auf das eigene Erleben und Verhalten zu achten und ohne die Aufmerksamkeit für dieses Interaktionsgeschehen als Ressource in der auf das Kind und seine Entwicklung bezogenen Unterstützungsarbeit zu nutzen (pädagogisch relevante Reflexionstätigkeit erster Stufe).

Wie jede andere Art von gekonnter Beziehungsarbeit, so kann auch pädagogisches Können an seine Grenzen stoßen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn das Kind, dem die erzieherische Arbeit gilt, mit seinem Verhalten die Beziehung so schwer belastet, dass die Gefahr besteht,

die pädagogischen Absichten zu konterkarieren und ins Gegenteil zu verkehren. Dazu kann es kommen, wenn die Auffälligkeiten des Kindes beim erziehenden Erwachsenen an sehr persönliche Grenzerfahrungen, an nicht genügend gut verarbeitete Verletzungen und/oder an Kompetenzgrenzen appellieren, die mit starken negativ getönten Emotionen und entsprechenden Verhaltensreaktionen verbunden sind (Angst, Scham, Schuldgefühle, Gefühle der Hilflosigkeit, der Überforderung usw.). In einer solchen Situation kann die erzieherische Handlungsfähigkeit nur wiedergewinnen, wer die Gefahr der pädagogischen Dekompensation erkennt, wer - trotz der damit einhergehenden Scham- und/oder Schuldgefühle - sich die Grenzen seines erzieherischen Könnens eingesteht, wer über die Gründe, die dafür bestehen mögen, nachzudenken bereit und in der Lage ist, kurzum: wer auf dem Weg der Selbstreflexion Distanz schafft zu eigenen spontanen, durch persönliche Verletzungen motivierten Erlebens- und Verhaltensreaktionen, die den eigenen Absichten zuwider laufen können (pädagogisch relevante Reflexionstätigkeit zweiter Stufe). Jemand, der über solche „erhöhte Reflexionsfähigkeit“ verfügt, wird auch fremde Hilfe, Unterstützung und Entlastung annehmen können, die ggf. notwendig ist, um eine entstandene Überforderungssituation zu bewältigen.

## 2. Verfahrensfragen

### 2.1 Kann der Allgemeine Sozialpädagogische Dienst (bzw. ein Fachteam im ASD) darüber entscheiden, ob einem

### **Pflegekind erweiterter Förderbedarf zuzuordnen ist, auch ohne dazu ein Gutachten eingeholt zu haben?**

Nein. Die AV-Pflege schreiben in Nr. 7(1) vor, dass „von dem Jugendamt (ASD) immer auch eine diagnostische Stellungnahme einzuholen“ ist, wenn „ein erweiterter Förderbedarf des Kindes oder Jugendlichen vermutet“ wird. Die Förderbedarfsprüfung wird von einem bezirklichen fachdiagnostischen Dienst bzw. durch den vom bezirklichen fachdiagnostischen Dienst beauftragten externen Gutachter vorgenommen, der das Ergebnis dieser Prüfung in einer gutachterlichen Stellungnahme (Gutachten) über den fachdiagnostischen Dienst der fallzuständigen Fachkraft des ASD mitteilt. Auf dieser Grundlage legt „das Jugendamt ... zusammen mit allen Beteiligten im Hilfeplan Inhalt, Umfang und Dauer der notwendigen Leistungen sowie die Intervalle der Hilfeplanüberprüfung ... fest“ [Nr. 7(4)].

### 2.2 Kann die Pflegefamilie die Zuordnung eines erweiterten Förderbedarfs zu ihrem Pflegekind beantragen?

Für die Einleitung der Förderbedarfsüberprüfung und des entsprechenden Hilfeplanverfahrens genügt die Vermutung, dass ein erweiterter Förderbedarf des Kindes oder Jugendlichen bestehen könnte [AV-Pflege, Nr. 7(1)]. Damit es also zu dem Verfahren kommt, in dessen Rahmen das zuständige Jugendamt und in ihm die für die Hilfeplanung zuständige Stelle - „zusammen mit allen Beteiligten“ - über das Vorliegen von erweitertem Förderbedarf befindet und ggf. die notwen-

digen Leistungen festlegt, ist es (im Sinne einer hinreichenden und notwendigen Bedingung) erforderlich, dass von den Beteiligten jemand die (begründete) Vermutung eines erweiterten Förderbedarfs äußert. Wenn es - wie in der Regel zu erwarten - die Pflegeeltern sind, die für ihr Pflegekind diese Vermutung haben, so werden sie dies bei der zuständigen Stelle im Jugendamt vortragen. Das muss dann alles Weitere in Gang setzen.

### **2.3 Wer setzt die Begutachtung des erweiterten Förderbedarfs in Gang, die Mitarbeiter/innen des ASD und/oder die Pflegeeltern?**

Die diagnostische bzw. gutachterliche Stellungnahme zur Frage des erweiterten Förderbedarfs ist immer vom zuständigen Jugendamt und dort von den für die Hilfeplanung zuständigen Mitarbeiter/innen einzuholen [AV-Pflege, Nr. 7(1)]. Mit der „Stellungnahme zur Ermittlung bzw. Prüfung des erweiterten Förderbedarfs“ soll ein bezirklicher fachdiagnostischer Dienst (Erziehungs- und Familienberatungsstelle, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst)“ beauftragt werden. Welcher dieser Dienste jeweils in Anspruch genommen wird, entscheiden die Jugendämter [Nr. 7(2)].

### **2.4 Wenn ein Gutachten zur Frage des erweiterten Förderbedarfs eingeholt wird, was muss die fallzuständige Fachkraft im ASD vorher selbst recherchieren? Welche Informationen über die Situation des Pflegekindes in der Kita, in der Schule, in der Pflegefamilie**

### **und im weiteren sozialen Umfeld muss sie für das Gutachten bereitstellen?**

Das Gutachten soll sich auf die Frage des erweiterten Förderbedarfs und der darauf bezogenen pädagogischen Leistungen (ggf. auch anderer notwendiger, z.B. therapeutischer Hilfen) konzentrieren. Andere Fragen, z.B. entwicklungspsychologischer, psychiatrischer oder medizinischer Art, sind möglicherweise für die Einschätzung des pädagogischen Förderbedarfs von Bedeutung und ihre Beantwortung wäre ggf. bei der Ermittlung dieses Bedarfs zu berücksichtigen. Sie sollen jedoch als solche nicht Gegenstand der Begutachtung sein. Entsprechend wird im Rundschreiben Nr. 5/2004 „Voraussetzungen und Verfahren für die Feststellung eines erweiterten Förderbedarfs in Vollzeitpflege“ verlangt, dass

„sich die Fragen des Jugendamtes an das Gutachten möglichst präzise, konkret und fallbezogen allein auf die Klärung der Frage beschränken, ob ein erweiterter Förderbedarf vorliegt. Die Beantwortung darüber hinausgehender Fragen im Rahmen der grundsätzlichen Hilfeplanentscheidung ist zwischen ASD und den fachdiagnostischen Diensten i.d.R. vorab, aber vor allem außerhalb dieses eingeschränkten Begutachtungsverfahrens zu klären.“

Damit sich das Gutachten tatsächlich auf die Einschätzung des erweiterten Förderbedarfs beschränken lässt, ohne relevante, vom Gutachter indessen nicht selbst zu recherchierende Sachverhalte außer Acht zu lassen, soll das Jugendamt dem Auftrag zur Gutachtenerstellung re-

gemäßig folgende Informationen beifügen:

- Anlass der Begutachtung
- Beschreibung der Vorgeschichte des Kindes
- Besondere Ereignisse in der Familie
- Bewertung der Vorgeschichte
- Beschreibung und Bewertung der aktuellen Situation
- Informationen über die Herkunftsfamilie
- Informationen über die Pflegefamilie

Dem sollen alle einschlägigen Berichte und Befunde, die dem Jugendamt verfügbar sind, beigefügt sein:

- Hilfeplan, Leistungsakte
- Zuordnung zu § 39 BSHG oder 35a SGB VIII
- Krankenhausberichte
- Sonstige Befunde oder Gutachten (medizinische/therapeutische)
- Berichte von Erziehern/Lehrern etc.

## **2.5 Ist das Begutachtungsverfahren in einer Weise geregelt, die es Pflegeeltern erlaubt, sich auf bestimmte Abläufe und Begutachtungsschritte (bspw. Hausbesuch und/oder Schulbesuch des Gutachters usw.) einzustellen?**

Ja. Als Standard für die Gutachtenerstellung (Erstgutachten) gilt folgende Schrittfolge: Nach Aktenstudium und Erstellung eines Untersuchungsplans

1. Interview mit den Pflegeeltern zum Status und zur Lebensgeschichte des Kindes und zur Situation und zu den Lebensverhältnissen der Pflegefamilie,
2. Exploration, Verhaltensbeobachtung des Kindes, je nach Problemstellung in der Familie, im Kindergarten usw., Gespräch mit Fachkräften,
3. Gespräch mit der ganzen Familie, Interaktionsbeobachtung, systemische Analyse der Beziehungen.

Danach Erstellung des Gutachtens nach den im Rundschreiben Nr. 5/2004 formulierten Richtlinien. Das Gutachten soll „eine eindeutige Aussage zu der Frage des erweiterten Förderbedarfs“ treffen, also angeben, ob der Gutachter einen erhöhten Förderbedarf des Kindes sieht. Es soll zudem in jedem Fall

- Grundaussagen zu den Auffälligkeiten und Beeinträchtigungen (auch aus vorliegenden Berichten und Befunden) machen und ggf. ergänzende Feststellungen formulieren (Diagnose);
- eine Entwicklungsprognose formulieren, d.h. die beim Kind zu erwartenden Entwicklungsveränderungen kurz-, mittel- und langfristig einschätzen.

Wird ein erweiterter Förderbedarf gesehen, enthält das Gutachten außerdem

- Aussagen zu den Auswirkungen der Störung / Behinderung des Kindes auf den Alltag in der Pflegefamilie,
- Beschreibungen von Art und Umfang des erweiterten Förderbedarfs und konkrete Vorschläge zur Unterstützung,

- Aussagen zu den Anforderungen an die Pflegefamilie (pädagogische, fachliche, personelle, alltagspraktische, medizinisch begründete, pflegerische),
- Empfehlungen, die weitere Betreuungssysteme (z.B. Kita, Schule) betreffen; ggf. Empfehlungen weiterer Hilfemaßnahmen; Empfehlungen zum Kontakt mit der Herkunftsfamilie;
- einen Vorschlag für den nächsten Überprüfungstermin.

Für das Überprüfungsgutachten ist folgender Standard vorgesehen:

1. Gespräch mit den Pflegeeltern über die Entwicklung des Kindes,
2. Gespräch mit der ganzen Familie, Interaktionsbeobachtung,
3. Exploration, Verhaltensbeobachtung des Kindes, je nach Problemstellung in der Familie, im Kindergarten usw., Gespräch mit Fachkräften.

Danach erfolgt die Gutachtenerstellung nach den oben genannten Vorgaben.

## **2.6 Welche Rolle werden die Einschätzungen der Pflegeeltern bei der Begutachtung spielen?**

Die Pflegeeltern sind die für die Erziehung ihres Pflegekindes hauptsächlich zuständigen und Verantwortung tragenden Bezugspersonen. Sie gestalten - zumindest im häuslichen Bereich - den pädagogischen Alltag mit dem Kind, nehmen insofern unmittelbar an seinen Erlebens- und Verhaltensweisen teil und sollten daher auch am ehesten in der Lage sein,

ihre alltäglichen Erfahrungen mit dem Kind zu beschreiben, zu bewerten und im Hinblick auch auf die (sie und das Kind) belastenden Momente und Faktoren (subjektiv) zu beurteilen. Von daher könnte ein Gutachten, in dem die Rolle der Pflegeeltern und deren Verantwortung keine Anerkennung fänden, und das deren Einschätzungen nicht die nötige Bedeutung beimäße, in der Sache eigentlich nur als verfehlt gelten. Jedenfalls haben die Pflegeeltern bei der Ermittlung des erweiterten Förderbedarfs eine wichtige Funktion, auf die keinesfalls verzichtet werden kann. Die oben (unter 2.5) beschriebenen Standards für die Gutachtenerstellung versuchen, dem Rechnung zu tragen. Allerdings gilt dabei auch, dass eine Begutachtung überflüssig wäre, wenn in jedem Fall einfach nur die Einschätzungen der Pflegeeltern bei der Feststellung von erweitertem Förderbedarf den Ausschlag gäbe.

## **2.7 Kann zur Frage des erweiterten Förderbedarfs ein Gutachten allein nach Aktenlage erstellt werden oder sind persönliche Gespräche, ggf. auch Hausbesuche, erforderlich?**

Die im Rundschreiben Nr. 5/2004 definierten „Anforderungen an das Gutachten“ schließen ein allein nach Aktenlage erstelltes Gutachten ausdrücklich aus:

„Das Gutachten setzt eigene Befunderhebungen nach vereinbarten Standards voraus. Ein sog. Aktengutachten ist unzulässig.“

**2.8 Es wird erwartet, dass der bei einem Pflegekind festgestellte erweiterte Förderbedarf mit der Eignung der Pflegeeltern korrespondiert, diesem Förderbedarf gerecht zu werden.**

**Wann, wie (nach welchen Kriterien) und durch wen wird die entsprechende Eignungsprüfung vorgenommen?**

Das Gutachten soll u.a. Aussagen zu den Anforderungen machen, die sich für die Pflegefamilie aus dem erweiterten Förderbedarf ergeben, wie er im Gutachten ggf. beschrieben ist (Anforderungsprofil der Pflegeeltern). Das allein sagt jedoch noch nichts über die Passung von Anforderungsprofil und Kompetenzprofil auf Seiten der Pflegeeltern aus. Da andererseits Aussagen zum erweiterten Förderbedarf schwerlich ohne Rücksicht auf die faktisch gegebenen (und subjektiv erlebten) pädagogischen Möglichkeiten der Pflegeeltern zu machen sind (das eine bedingt zum Teil das andere, s.o. unter 1.2 und 2.6), wird das Gutachten vermutlich auch Hinweise auf die Eignung der Pflegeeltern geben müssen, die gestellten Anforderungen zu erfüllen.

Die entscheidende Eignungsprüfung obliegt indessen dem zuständigen Fachdienst des zuständigen Jugendamtes (AV-Pflege, Nr. 8). Die Eignungskriterien bei erweitertem Förderbedarf sind in Nr. 4(4) der AV-Pflege genannt: „Empathiefähigkeit, besondere Belastbarkeit, erhöhte Reflexionsfähigkeit, Kooperations- und Lernbereitschaft“.

**Was geschieht, wenn der bei einem Pflegekind festgestellte erweiterte Förderbedarf den Möglichkeiten der Pflegeeltern nicht entspricht? Ist dann die Herausnahme des Kindes aus der Pflegefamilie erforderlich? Oder genügt es, wenn Pflegeeltern Auflagen zur Qualifikation durch Fortbildung und eine engere beratende Begleitung ihrer Tätigkeit nachkommen?**

Sollte der festgestellte erweiterte Förderbedarf den aktuellen Möglichkeiten der Pflegeeltern nicht entsprechen, wird es notwendig sein, im Rahmen des laufenden Hilfeplanverfahrens mit allen Beteiligten nach Möglichkeiten zu suchen, die erkannte Differenz zwischen Anforderungen und Kompetenzen zu verringern und (im Sinne der Nr. 4(4) der AV-Pflege) entsprechende Vereinbarungen / Festlegungen zu treffen. In einem solchen Fall ist es nahe liegend, von den Pflegeeltern zu erwarten, dass sie sich entsprechend fortbilden und unterstützende Beratung in Anspruch nehmen.

### **3. Fragen zur Gutachterausswahl**

**3.1 Wer entscheidet darüber, ob für das Gutachten ein fachdiagnostischer Dienst oder ein externer Gutachter in Anspruch genommen wird?**

Gibt das für die Hilfeplanung zuständige Jugendamt ein Gutachten zum erweiterten Förderbedarf in Auftrag, so ist „der bezirkliche fachdiagnostische Dienst ... für die Erstellung der gutachtlichen Stellungnahme erster Ansprechpartner“ (Rundschreiben Nr. 5/2004).

Der angesprochene fachdiagnostische Dienst (EFB oder KJPD) entscheidet, ob er das Gutachten selber fertigt oder stattdessen, nach Rücksprache mit dem ASD, den Gutachtenauftrag an einen externen Gutachter weitergibt.

### **3.2 Wie ist die Auswahl externer Gutachter geregelt? Dürfen anerkannte Spezialisten, die Erfahrung mit Pflegekindern haben, „weiterhin begutachten“?**

Das Rundschreiben Nr. 5/2004 legt „Anforderungen an die Gutachter“ fest, denen zufolge neben den bezirklichen Fachdiensten (EFB und KJPD) als externe Gutachter „Psychologen (Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten), Kinder- und Jugendpsychiater oder Kinderärzte herangezogen werden“ können. „Bei den Kinder- und Jugendpsychiatern und Kinderärzten sind neben der ärztlichen Approbation ausgewiesene Erfahrungen im pädagogischen Bezugsrahmen Voraussetzung“. „Grundqualifikation der psychologischen Gutachter ist die Approbation als Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut. Zusätzlich soll eine Ausbildung in Kinderpsychotherapie oder Familientherapie oder eine mindestens fünfjährige Erfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendlichen- oder Familienpsychotherapie/-beratung nachgewiesen werden.“

Spezialisten, die besondere Erfahrungen mit Pflegekindern haben, können selbstverständlich als externe Gutachter herangezogen werden, wenn sie die oben genannten Anforderungen erfüllen, und

wenn sie bereit sind, ein Gutachten zur Frage des erweiterten Förderbedarfs unter den in den AV-Pflege formulierten Vorgaben zu erstellen.

### **3.3 Angenommen, Pflegeeltern beantragen die Anerkennung von erweitertem Förderbedarf ihres Pflegekindes und legen dazu ein privat in Auftrag gegebenes Gutachten vor. Wie wird damit umgegangen?**

Ein Gutachten, das nicht im Rahmen des geregelten Hilfeplanverfahrens erstellt wurde, kann ein von dem für die Hilfeplanung zuständigen Fachdienst des Jugendamtes in Auftrag gegebenes Gutachten nicht ersetzen. Es kann und sollte aber als Grundlage für die (damit) begründete Vermutung gewertet werden, dass erweiterter Förderbedarf vorliegen könnte. Außerdem ist es in die dann vom Jugendamt zu veranlassende Begutachtung einzubeziehen.

## **4. Fragen zur Qualitätssicherung**

### **4.1 Wer ist für die Qualität von Gutachten verantwortlich, die bei externen Gutachtern eingeholt werden?**

In den AV-Pflege [Nr. 7(3)] ist vorgeschrieben, dass der bezirkliche fachdiagnostische Dienst, an den sich der für die Hilfeplanung zuständige Fachdienst des Jugendamtes mit seinem Gutachtenauftrag zuerst wendet, „für die Einhaltung der vereinbarten Standards sowie für das gesamte Verfahren (der Begutachtung) verantwortlich“ bleibt.

Mit der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin ist zudem vereinbart, dass sie im Rahmen der Qualitätssicherung sicherstellt, „dass externe Gutachter, die im vorgegebenen Rahmen tätig werden wollen“, an einer Fortbildung zum Thema „Feststellung eines erweiterten Förderbedarfs in Familienpflege“ teilnehmen.

#### **4.2 Wie soll bei der Begutachtung von erweitertem Förderbedarf eine möglichst einheitliche Praxis in Berlin erreicht werden?**

Eine einheitliche Begutachtungspraxis in Berlin lässt sich sicherlich nicht dekretieren. Es ist aber zu hoffen, dass sich Homogenisierungseffekte zum einen über die bei der Psychotherapeutenkammer angesiedelte zentrale Gutachterfortbildung ergeben, dass zum anderen die bezirklichen fachdiagnostischen Dienste, die für die Einhaltung der Gutachtenstandards und damit für die Qualitätssicherung einstehen müssen, sich möglichst bald über Verfahrens- wie inhaltliche Fragen austauschen und sich über einen einheitlichen Umgang mit Gutachtenaufträgen verständigen.

*Karl Wahlen*

*Leiter des Fachbereiches 3 im Jugendamt  
Neukölln*

# **Ausführungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Pflege)**

Vom 21.06.2004

Auf Grund von § 56 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) in der Fassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134) wird nach Anhörung des Landesjugendhilfeausschusses bestimmt:

## **1. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich**

(1) Diese Verwaltungsvorschriften regeln die Vermittlung, Unterbringung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen sowie die Leistungen für den Unterhalt, einschließlich der Kosten der Erziehung des Kindes oder Jugendlichen bei Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege auf Grund von § 33 SGB VIII (im Folgenden Vollzeitpflege).

(2) Darüber hinaus finden die Regelungen dieser Verwaltungsvorschriften, soweit dies jeweils gesondert bestimmt ist oder es sich um die Regelungen in Absätzen 2 bis 4; Nr. 2 Absatz 3, 6, 9; Nr. 3; Nr. 4 Absatz 1, 2 und 4; Nr. 6 Absätzen 3 bis 6 sowie um die Nummern 7, 8, 9, 10, 11 und 14 handelt, auf die teilstationäre Familienpflege im Sinne von § 32 Satz 2 SGB VIII (im Folgenden teilstationäre Familienpflege) entsprechend Anwendung. Diese Hilfe stellt eine besondere Form der Erziehung in einer Tagesgruppe dar. Hierbei erfolgt die Leistung tagsüber in einem fa-

miliären Verband. Sie richtet sich dabei an Kinder und Jugendliche, bei denen über den allgemeinen Erziehungshilfebedarf hinaus erhebliche Erziehungsschwierigkeiten und Entwicklungsstörungen einen erweiterten Förderbedarf begründen (ggf. im Zusammenhang mit einer drohenden Behinderung).

(3) Nach § 79 SGB VIII hat das Land Berlin als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für die Verfügbarkeit dieser Hilfe einschließlich Planungsverantwortung und Gewährleistungsverpflichtung. Die Jugendämter können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe bezogen auf Vermittlung, Prüfung, Betreuung, Qualifizierung und Akquisition von Pflegetellen beteiligen. Zur Wahrnehmung von Aufgaben durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe wird durch das Jugendamt mit diesen ein Vertrag geschlossen.

(4) Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport kann Vorgaben für Quali-

tätsentwicklung und Verträge über die Betreuung und Werbung von Pflegestellen und die Qualifikation der Erziehungsperson entwickeln. Diese Vorgaben werden durch Rundschreiben bekannt gemacht und sind in geeigneter Weise durch die Jugendämter Dritten gegenüber verbindlich zu machen (Aufnahme in den Vertrag mit dem Träger der freien Jugendhilfe nach Absatz 4 und in den Pflegevertrag).

(5) Anspruchsberechtigte sind bis zur Volljährigkeit des jungen Menschen die Sorgeberechtigten, wenn der erzieherische Bedarf gegeben und sich Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege oder teilstationärer Familienpflege im Rahmen der Hilfeplanung als geeignet und notwendig erweist.

## 2. Vollzeitpflege

(1) Vollzeitpflege umfasst die Unterbringung, Erziehung und Betreuung eines Kindes oder Jugendlichen in einem familiären Lebenszusammenhang außerhalb der Herkunftsfamilie. In Abgrenzung zu Erziehungsstellen nach § 34 SGB VIII werden Vollzeitpflege und teilstationäre Familienpflege von Erziehungspersonen und ihrer Familie auf privater Ebene geleistet und nicht durch pädagogische Fachkräfte auf institutioneller Ebene (mit Trägeranbindung) erbracht.

(2) Vollzeitpflege ist bestimmt für Kinder und Jugendliche, bei denen die Erziehung in ihrer Herkunftsfamilie vorübergehend oder dauerhaft nicht ausreichend gewährleistet ist und andere Arten der Hilfe

zur Erziehung nicht geeignet sind. Für diese Form der Hilfe zur Erziehung kommen Kinder und Jugendliche in Betracht, für deren Entwicklung das Leben in einem familiären Lebenszusammenhang geeignet und förderlich ist. Auch für Kinder und Jugendliche mit einem erweiterten Förderbedarf aufgrund von besonderen Erziehungsschwierigkeiten, Störungen oder Behinderungen ist diese Hilfeart als die im Einzelfall geeignete Maßnahme zu prüfen. Besondere Merkmale sind verlässliche Bezugspersonen in einem überschaubaren und kontinuierlichen Familienverband. Die enge personale elternähnliche Beziehung zwischen Kind und Erziehungsperson und die daraus resultierende Bindungsdynamik unterscheidet die Vollzeitpflege von anderen Formen der Fremdunterbringung und ist deshalb insbesondere für jüngere Kinder anzustreben.

(3) Ziel dieser Hilfe zur Erziehung ist die soziale Integration des in seiner Entwicklung beeinträchtigten Pflegekindes in einen familiären Rahmen, die Förderung der kindlichen Entwicklung sowie die Sicherung der Beziehungskontinuität zu seiner Herkunftsfamilie unter Berücksichtigung seines individuellen Hilfebedarfs.

(4) Die Hilfe zur Erziehung in einer Vollzeitpflegefamilie soll das Aufwachsen in einer familialen Lebensform bei befristetem oder langfristigem Ausfall der Herkunftsfamilie gewährleisten. Sie wird beendet bei Rückkehr in die Herkunftsfamilie, bei Einsetzen einer anderen Jugendhilfeleistung bzw. bei Verselbständigung des jungen Menschen.

(5) Die Fortsetzung der Hilfe nach §§ 33, 41 SGB VIII bei Eintritt der Volljährigkeit bedarf der besonderen Prüfung und entsprechenden Hilfeplanung.

(6) Das Jugendamt legt im Hilfeplan - zusammen mit allen Beteiligten - Inhalt, Umfang und Dauer der notwendigen Leistungen sowie die Intervalle der Hilfeplanüberprüfung fest. Die Überprüfungsintervalle sollten grundsätzlich ein Jahr nicht überschreiten. Die mit der Hilfe kurz-, mittel- und langfristig angestrebten Ziele und die damit verbundene Zeitdauer werden in den Hilfeplan aufgenommen.

Auch bei kurzfristigen Maßnahmen soll nach Möglichkeit eine angemessene Hilfeplanung entsprechend den Zielen des § 36 SGB VIII durchgeführt werden.

(7) Die Begleitung des Hilfeprozesses erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der Rückkehrmöglichkeit des Kindes oder Jugendlichen in seine Herkunftsfamilie. Diese soll innerhalb eines bezogen auf den Entwicklungsstand des Kindes und die Entwicklungsmöglichkeit der Herkunftsfamilie angemessenen Zeitrahmens erfolgen. Wird bereits im Verlauf des Entscheidungsprozesses oder später erkennbar, dass eine Rückkehr des Kindes auszuschließen ist, muss die Sicherung des dauerhaften Lebensortes im Vordergrund stehen.

(8) Die Förderung des Kontaktes zu den Herkunftseltern ist Bestandteil der Hilfe unabhängig davon, ob die Hilfe in Vollzeitpflege auf eine Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie oder einen Verbleib in der Pflegefamilie zielt. Herkunftseltern

sind, soweit es das Kindeswohl zulässt, in den Entwicklungsprozess einzubinden.

(9) Die Beratung und Unterstützung der Herkunftsfamilie sowie die Begleitung und Beratung der Erziehungsperson / Pflegefamilie werden auf der Grundlage des Hilfeplans sichergestellt und im Hilfeplan dokumentiert.

Vereinbarungen bezüglich der Zusammenarbeit zwischen Pflegeeltern und leiblichen Eltern/Herkunftsfamilie sowie Absprachen zu Häufigkeit und Ausgestaltung von Besuchskontakten sind im Interesse einer positiven Entwicklung des Kindes zu treffen.

### **3. Eignung der Erziehungsperson (Pflegefamilie)**

(1) Als Pflegestellen kommen unterschiedliche Familienformen in Betracht. Dazu zählen auch unverheiratete Paare, gleichgeschlechtliche Paare und Alleinstehende. Grundsätzlich ist immer eine der Personen als verantwortliche Erziehungsperson zu benennen. Die Erziehungsperson, die ein ausländisches Pflegekind aufnehmen will, muss der jeweiligen kulturellen Herkunft gegenüber aufgeschlossen sein.

(2) Die Erziehungsperson versorgt das Kind oder den Jugendlichen in seinen Grundbedürfnissen unter Berücksichtigung des individuellen Entwicklungsbedarfs. Sie fördert das Selbsthilfepotenzial des Kindes oder Jugendlichen sowie seine geistige und körperliche Entwicklung. Sie fördert seine schulische und so-

ziale Integration. Im Rahmen ihrer Betreuung sichert die Erziehungsperson die entwicklungsfördernde Beziehungskontinuität zwischen Kind und Herkunftsfamilie.

Für diese Leistungen stellt sie einen ausreichenden Zeiträumen für die Versorgung und Betreuung des Kindes/Jugendlichen zur Verfügung.

(3) Grundlegende Anforderungen an die Erziehungsperson sind:

- Erzieherische Kompetenz und Erfahrung,
- Beziehungs- und Bindungsfähigkeit,
- Reflexionsfähigkeit,
- Kooperationsfähigkeit im Rahmen des Erziehungsauftrages,
- stabile familiäre und wirtschaftliche Verhältnisse,
- Strukturiertheit (innere und äußere Arbeitsorganisation, Integrationsfähigkeit, Fähigkeit zu Vorsorge).

Die Anforderungen an die Erziehungsleistung sind im Übrigen dem „Leitfaden zur Feststellung der Eignung und Auswahl von Erziehungspersonen bei Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII)“ der jeweiligen Fassung zu entnehmen.

(4) Die Erziehungsperson, die erstmalig ein Kind in Vollzeitpflege aufnimmt, hat eine Qualifikation durch Teilnahme an einer Pflegeelternschulung zu erwerben. Näheres ist im Rundschreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Nr. 4/2004 „Rahmenplan zur Grundqualifikation: Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationä-

rer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII)“ geregelt. Darüber hinaus hat sich die Erziehungsperson zu verpflichten, auf Basis der im Hilfeplan getroffenen Vereinbarungen regelmäßig an Fortbildung und begleitender Beratung teilzunehmen.

(5) In einer Vollzeitpflegefamilie sollen nicht mehr als drei Pflegekinder betreut werden. Abweichendes ist nur im Einzelfall zuzulassen, wenn auf andere Weise die notwendigen pädagogischen Zielsetzungen nicht erfüllt werden können (die Hilfeplanung hat insbesondere den Zusammenhalt von Geschwisterkindern zu berücksichtigen).

(6) Mischformen mit Erziehungsstellen nach § 34 SGB VIII sind nicht zulässig.

(7) Die Erziehungsperson muss über ausreichenden Wohnraum verfügen. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Erziehungsperson muss gewährleisten, dass diese für ihren Lebensunterhalt nicht auf Leistungen angewiesen sind, die für den Lebensbedarf des Kindes oder Jugendlichen bestimmt sind.

(8) Eine Teilzeitbeschäftigung der Erziehungsperson ist grundsätzlich möglich. Der Umfang der Erwerbstätigkeit ist im Übrigen mit den Erziehungszielen des Hilfeplans abzustimmen.

(9) Pflegeverhältnisse sind in der Regel so zu vermitteln, dass sie mit Vollendung des 63. Lebensjahres der Erziehungsperson beendet sind.

#### **4. Vollzeitpflege bei erweitertem Förderbedarf**

(1) An die Erziehungsleistung der Erziehungsperson können auf Grund eines erweiterten Förderbedarfs des Kindes auch erweiterte Anforderungen gestellt sein. Dieser – ggf. zeitlich begrenzte – erweiterte Förderbedarf ist im Rahmen der Hilfeplanung zu bestimmen.

(2) Vollzeitpflege mit erweitertem Förderbedarf des Kindes/Jugendlichen ist dann gegeben, wenn besondere, über den allgemeinen Erziehungshilfebedarf hinausgehende Anforderungen auf Grund erheblicher Erziehungsschwierigkeiten und Entwicklungsbeeinträchtigungen, ggf. in Zusammenhang mit einer Behinderung, vorliegen. Die Feststellung oder der Nachweis einer (drohenden) Behinderung bzw. Pflegebedürftigkeit gemäß § 35 a SGB VIII, § 39 BSHG (§ 54 SGB XII ab Inkrafttreten), § 15 SGB XI oder der Besitz eines Schwerbehindertenausweises begründet allein nicht einen erweiterten Förderbedarf.

(3) Die Erziehungsperson unterstützt und fördert die Entwicklung des Pflegekindes und gewährleistet die Einleitung und Unterstützung im Rahmen der Hilfeplanung festgelegter notwendiger besonderer pädagogischer und/oder psychologischer/therapeutischer Hilfen für das Kind.

(4) Im Falle eines erweiterten Förderbedarfs sind erweiterte Anforderungen an die Erziehungsleistung gestellt. Daher sind besondere persönliche und soziale Kompetenzen der Erziehungsperson erforder-

lich. Die erweiterten Anforderungen an die Erziehungsperson über die in Nummer 3 beschriebenen Kompetenzen hinaus umfassen zur Bewältigung dieser Erziehungsleistung:

- Empathiefähigkeit,
- besondere Belastbarkeit,
- erhöhte Reflexionsfähigkeit,
- Kooperations- und Lernbereitschaft.

(5) Die erweiterten Anforderungen an die Erziehungsleistung sind im Übrigen dem „Leitfaden zur Ermittlung des erweiterten Förderbedarfs bei Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII)“ zu entnehmen. Er ist Grundlage für Hilfeplanung und Diagnostik.

(6) In einer Pflegefamilie kann in der Regel ein Kind/Jugendlicher mit erweitertem Förderbedarf untergebracht werden, in begründeten Ausnahmefällen kann hiervon gemäß Hilfeplanentscheidung abgewichen werden. Geschwister sind vorrangig einzubeziehen.

#### **5. Befristete Vollzeitpflege**

(1) Die befristete Vollzeitpflegestelle ist für Kinder und Jugendliche vorgesehen, deren Erziehung und Betreuung für einen überschaubaren Zeitraum von der Herkunftsfamilie nicht sicher gestellt werden kann, über deren Rückkehr aber aufgrund der vorliegenden familiären Situation innerhalb eines kürzeren Zeitraums entschieden werden muss. Ziel ist die Sicherung der Erziehung und Versorgung

des Kindes bei gleichzeitigem Erhalt des sozialen Umfeldes und des Kontaktes zur Herkunftsfamilie.

(2) Vor der Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in einer befristeten Vollzeitpflegestelle ist zu prüfen, ob nicht vorrangig eine Hilfe nach § 38 SGB V (Haushaltshilfe) oder nach § 20 SGB VIII (Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen) in Betracht kommt.

(3) Die befristete Vollzeitpflege ist grundsätzlich auf 6 Monate zu begrenzen. Eine Verlängerung ist nur im begründeten Ausnahmefall zulässig.

(4) In befristeten Vollzeitpflegestellen soll grundsätzlich nur ein Pflegekind betreut werden. Ausnahmen, auch unter Berücksichtigung von Geschwistern, sind im Rahmen der Hilfeplanung zu entscheiden.

(5) Die Erziehungsperson gewährleistet größtmöglichen Kontakt zur Herkunftsfamilie, soweit dies nicht dem Kindeswohl widerspricht, und unterstützt den Erhalt des sozialen Umfeldes. Sie muss in der Lage sein, in belastenden Lebenssituationen im Spannungsfeld zwischen Bindung und Trennung stützend zu begleiten. Die zu erwartende Rückkehr erfordert in der Regel engen Kontakt zur Herkunftsfamilie, ggf. Begleitung des Kindes/Jugendlichen bei der Wiedereingliederung in seine Familie oder die Unterstützung bei einem Wechsel in eine dauerhafte Unterbringungsform. Auch Übernachtungen bei den Herkunftseltern bleiben in Abstimmung mit dem Jugendamt möglich, so dass auch eine Unterbringung für einzelne Tage in

der Woche entsprechend der Hilfeplanung möglich ist.

## 6. Örtliche Zuständigkeit

(1) Bei Aufnahme eines Kindes/Jugendlichen aus einem anderen Bundesland in eine Berliner Pflegestelle oder bei Unterbringung in einem anderen Bundesland gelten die Regelungen der § 86 Abs. 1 bis 6 sowie der § 89 a SGB VIII.

(2) Bei Unterbringung eines Berliner Kindes/Jugendlichen in Vollzeitpflege in einem anderen Berliner Bezirk findet der § 86 Abs. 6 SGB VIII keine Anwendung (Stadtstaatenklausel). Das nach § 86 Abs.1 bis 5 SGB VIII zuständige Jugendamt (Herkunftselternjugendamt) behält die Zuständigkeit für den gesamten Zeitraum der Unterbringung.

(3) Das Jugendamt, in dessen Einzugsbereich sich die Pflegefamilie befindet (Pflegestellenjugendamt), kann die mit der Vermittlung, Prüfung, Betreuung und Qualifizierung der Pflegestelle zusammenhängenden Aufgaben übernehmen, sofern Kooperationsvereinbarungen zwischen Herkunftselternjugendamt und Pflegestellenjugendamt solches vorsehen. Dies gilt auch, wenn das Pflegestellenjugendamt hierzu eine Vereinbarung mit einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe abgeschlossen hat. Das Herkunftselternjugendamt hat dann entsprechend der Kooperationsvereinbarung die Kosten für den freien Träger zu übernehmen.

(4) Die Unterbringung in einer Pflegestelle in einem anderen Bezirk erfolgt mit Einverständnis des dortigen Jugendamtes. Vor der Unterbringung in einer Pflegestelle in einem anderen Bezirk ist mit diesem zu klären, ob er die Pflegestelle zur Gewährleistung des eigenen Bedarfs benötigt. Hierfür hat er ein auf einen Monat ab Zugang der schriftlichen Mitteilung befristetes Erstbelegungsrecht. Wird das Erstbelegungsrecht in Anspruch genommen, hat er die für die Pflegestellenakquisition entstandenen Kosten für Leistungen an Dritte (z.B. freier Träger) zu übernehmen. In den Kooperationsvereinbarungen nach Absatz 3 soll Näheres geregelt werden.

(5) Die Prüfung der Notwendigkeit und Geeignetheit der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) liegt in jedem Falle beim Herkunftselternjugendamt. Es ist Kostenträger und Gewährleistungsträger sowie verantwortlich insbesondere für

- Beratung der Personensorgeberechtigten und des Kindes/Jugendlichen,
- Entscheidung über die notwendige und geeignete Hilfe einschließlich Prognose über die Hilfsperspektive im Rahmen der Hilfeplanung,
- Ermittlung und Überprüfung des Förderbedarfs des Kindes oder Jugendlichen,
- Feststellung des erweiterten Förderbedarfs (s. Anlage 2) in Verbindung mit dem Fachdiagnostischen Dienst des Herkunftselternjugendamtes, sofern nicht anderweitige Kooperationsvereinbarungen zwischen Herkunftseltern-

jugendamt und Pflegestellenjugendamt getroffen sind,

- Prüfung der Passfähigkeit von Kind/Jugendlichem und Erziehungsperson/Pflegefamilie in Kooperation mit dem Pflegestellenjugendamt,
- Überprüfung der Pflegestelle (§ 37 Abs. 3 SGB VIII), sofern nicht Kooperationsvereinbarungen anderes vorsehen,
- Eignung der Pflegestelle, sofern nicht Kooperationsvereinbarungen anderes vorsehen,
- Abschluss der Pflegeverträge,
- Beratung und Begleitung der Pflegefamilie auf der Grundlage der Hilfeplanung, ggf. unter Mitwirkung eines freien Trägers, sofern nicht Kooperationsvereinbarungen anderes vorsehen,
- fachliche Begleitung des Hilfeprozesses in Abstimmung mit dem Pflegestellenbezirk,
- Fortschreibung des Hilfeplans und seine regelmäßige Überprüfung,
- Beendigung der Hilfe.

(6) Das Pflegestellenjugendamt ist zuständig für

- die Beteiligung an der Hilfeplanung des unterbringenden Jugendamtes,
- die auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen zwischen Herkunftselternjugendamt und Pflegestellenjugendamt übertragenen Aufgaben.

## 7. Verfahren zur Feststellung eines erweiterten Förderbedarfs in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII

(1) Wird im Verlauf des Hilfeplanverfahrens bzw. im Verlauf eines bereits bestehenden Pflegeverhältnisses ein erweiterter Förderbedarf des Kindes oder Jugendlichen vermutet, ist von dem Jugendamt immer eine fachdiagnostische Stellungnahme einzuholen. Auf die Einbeziehung der Sorgeberechtigten ist zu achten.

(2) Bei Unterbringung in einem anderen Bezirk stimmt das Herkunftselternjugendamt mit dem Pflegestellenjugendamt ab, welcher bezirkliche fachdiagnostische Dienst (Erziehungs- und Familienberatungsstelle, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst) mit der Stellungnahme zur Ermittlung bzw. Prüfung des erweiterten Förderbedarfs beauftragt werden soll. Grundlage der Förderbedarfsprüfung ist der „Leitfaden zur Ermittlung des erweiterten Förderbedarfs bei Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII)“.

(3) Die gutachterliche Stellungnahme wird innerhalb einer Frist von vier Wochen gewährleistet. Wird der Auftrag an einen externen Gutachter übergeben, bleibt der bezirkliche fachdiagnostische Dienst für die Einhaltung der vereinbarten Standards sowie für das gesamte Verfahren verantwortlich. Näheres ist im Rundschreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Nr. 5 / 2004 „Voraussetzungen und Verfahren für die Feststellung eines erweiterten Förderbedarfs in Vollzeitpflege

(§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII)“ geregelt.

(4) Das Jugendamt legt zusammen mit allen Beteiligten im Hilfeplan Inhalt, Umfang und Dauer der notwendigen Leistungen und die Intervalle der Überprüfung des erweiterten Förderbedarfs fest. Die Intervalle der Überprüfung sind den Entwicklungserwartungen des Einzelfalls anzupassen.

## 8. Prüfung der Eignung

(1) Der – unter Beachtung von Kooperationsvereinbarungen – zuständige Fachdienst des Herkunftselternjugendamtes berät die Bewerber/-innen, bespricht die Beweggründe, ein Kind oder einen Jugendlichen in Vollzeitpflege aufzunehmen, informiert über die grundlegenden Anforderungen, die an die Erziehungsleistung gestellt werden, und überprüft diese anhand des „Leitfadens zur Feststellung der Eignung und Auswahl von Erziehungspersonen/Pflegeeltern in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII)“.

(2) Mit der Vorbereitung insbesondere der Auswahl und Überprüfung von Pflegeelternbewerbern/-innen kann das Jugendamt einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe beauftragen.

(3) Bereits erfolgte Prüfungen im Rahmen von Adoptionsvermittlung sind in die Prüfung der Eignung einzubeziehen. Auf die

datenschutzrechtlich erforderlichen Einwilligungen der Betroffenen ist zu achten.

(4) Für die Begründung von Pflegeverhältnissen unabdingbar sind ein Attest über die gesundheitliche Eignung der Erziehungsperson und weiterer Haushaltsangehöriger sowie ein entsprechendes aktuelles polizeiliches Führungszeugnis.

## **9. Fachliche Unterstützung der Pflegefamilie**

(1) Das zuständige Jugendamt berät und unterstützt die Erziehungsperson/ Pflegeeltern von der Vorbereitung bis zur Beendigung der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege; Kooperationsvereinbarungen zwischen Herkunftseltern- und Pflegestellenjugendamt sind zu beachten. Die Beratung und Betreuung der Pflegefamilie sowie die Fortbildung der Erziehungsperson kann anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe übertragen werden. Die Unterstützung und Begleitung der Pflegefamilie umfassen insbesondere:

- Regelmäßige aufsuchende Kontakte, Begleitung und Beratung der Pflegefamilie zu allen das Pflegeverhältnis betreffenden Fragen,
- Unterstützung und fachliche Begleitung in der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie, insbesondere bei der Gestaltung des Umgangs, in Konfliktsituationen und bei Gerichtsverfahren,
- Begleitung und Beratung der Erziehungsperson im Hilfeplanprozess,
- Unterstützung bei der Wahrnehmung regelmäßiger Fortbildungsangebote,

- Initiierung und Unterstützung bzw. Moderation von Selbsthilfegruppen,
- Klärung und Unterstützung in Krisensituationen in der Pflegefamilie,
- Unterstützung bei der Überleitung des Pflegekinds in eine andere Pflegefamilie oder sonstige Vollzeitunterbringung bei Beendigung des Pflegeverhältnisses.

## **10. Pflegevertrag**

(1) Das Herkunftselternjugendamt schließt auf der Grundlage der Hilfeplanentscheidung und vor Aufnahme eines Kindes in eine Pflegestelle mit der Erziehungsperson den entsprechenden Pflegevertrag ab.

(2) Im Pflegevertrag sind die Dauer des Pflegeverhältnisses, einschließlich der Bestimmungen zur Kündigung oder sonstigen Beendigung des Pflegevertrages, die Mitwirkung bei der Hilfeplanung und ihrer Fortschreibung während der gesamten Dauer des Pflegeverhältnisses sowie die Verabredungen zu Kontakten mit der Herkunftsfamilie und sonstige Verpflichtungen der Pflegeeltern niederzulegen. Darüber hinaus wird in einer entsprechenden Vereinbarung mit den leiblichen Eltern der Umfang der Übertragung der Ausübung der Personensorge an die Erziehungsperson (Entscheidungs- und Vertretungsbefugnisse in Angelegenheiten des täglichen Lebens - § 1688 BGB) geregelt. Diese Vereinbarung ist als Anlage dem Pflegevertrag beizufügen.

(3) Im Pflegevertrag ist auf die jeweils maßgebliche Hilfeplanung einschließlich deren Fortschreibung als eine für die Leistungserbringung verbindliche Grundlage zu verweisen.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Bei einer außerordentlichen Kündigung ist diese unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport kann Vordrucke für den Pflegevertrag und die Regelung der Vertretungsbefugnisse vorgeben.

## 11. Leistungen zum notwendigen Unterhalt

(1) Der notwendige Unterhalt für die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege und teilstationärer Familienpflege wird auf Grundlage des § 39 SGB VIII gewährt. Er setzt sich zusammen aus der Pauschale für den Lebensunterhalt, aus Beihilfen sowie den Kosten der Erziehung.

(2) Bei Unterbringungen im Laufe eines Monats sind die Leistungen zum notwendigen Unterhalt für den entsprechenden Teil des Monats zu zahlen.

(3) Endet ein Pflegeverhältnis im Laufe eines Monats, so ist nur der anteilige Betrag für den Monat zu leisten.

(4) Bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes oder Jugendlichen von der Pflegestelle für längstens sechs Wochen (z.B. aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes, aber auch bei seinem vorübergehenden Fernbleiben) sind die Leistungen zum Un-

terhalt weiter zu gewähren. Die Abgeltung der Erziehungsleistung (Kosten der Erziehung) wird entsprechend der Hilfeplanung fortgesetzt. Bei einer über sechswöchigen Abwesenheit werden sowohl die Leistungen zum Unterhalt als auch die Abgeltung der Erziehungsleistung eingestellt.

(5) Die Anrechnung von auf Grund des Familienleistungsausgleichs gewährten Leistungen bestimmt sich nach § 39 Abs. 6 SGB VIII. In entsprechender Weise sind Leistungen nach § 65 EStG anzurechnen, soweit diese der Erziehungsperson zufließen.

### 11.1 Pauschale für den Lebensunterhalt des Kindes oder Jugendlichen

(1) Mit der Pauschale zum Lebensunterhalt werden die Aufwendungen für Ernährung, Ergänzung von Bekleidung und Schuhwerk, Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege, Hausrat, Mietanteil, Schulbedarf sowie Taschengeld, Fahrgelder, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Vereinsbeiträge, Haftpflichtversicherung abgegolten.

(2) Die Pauschale zum Lebensunterhalt bei Vollzeitpflege ohne erweiterten Förderbedarf (§§ 39, 33 SGB VIII) beträgt monatlich für die

**Altersstufe 1** ..... **330 €**  
(bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres)

**Altersstufe 2** ..... **416 €**  
(vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)

**Altersstufe 3** ..... **564 €**  
 (vom Beginn des 15. Lebensjahres an bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)

**Zusatzbetrag für Auszubildende** ..... **132 €**

(3) Die Pauschale zum Lebensunterhalt bei Vollzeitpflege mit erweitertem Förderbedarf (§§ 39, 33 SGB VIII) beträgt monatlich für die

**Altersstufe 1** ..... **389 €**  
 (bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres)

**Altersstufe 2** ..... **492 €**  
 (vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)

**Altersstufe 3** ..... **670 €**  
 (vom Beginn des 15. Lebensjahres an bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)

**Zusatzbetrag für Auszubildende** ..... **132 €**

(4) Die Pauschale zum Lebensunterhalt bei Hilfe zur Erziehung in teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) beträgt monatlich für die

**Altersstufe 1** ..... **235 €**  
 (bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres)

**Altersstufe 2** ..... **304 €**  
 (vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)

**Altersstufe 3** ..... **422 €**  
 (vom Beginn des 15. Lebensjahres an bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)

(5) Die Pauschale für den Lebensunterhalt sowie die Beihilfen (s. 11.2) umfassen nicht einen behinderungsbedingten Mehrbedarf. Dieser ist regelmäßig von anderen vorrangigen Leistungsträgern (insbeson-

dere im Rahmen der Eingliederungshilfe bzw. auf Grundlage des Pflegeversicherungsgesetzes SGB XI) zu tragen.

(6) Ändert sich die Pauschale für den Lebensunterhalt im Laufe eines Monats wegen Erreichens der Altersgrenze, so ist die veränderte Pauschale ab dem nachfolgenden Monat zu zahlen.

## 11.2 Beihilfen bei Vollzeitpflege

(1) Über die Pauschale zum Lebensunterhalt hinaus werden bei Vollzeitpflege Beihilfen gewährt. Sie richten sich in der Höhe nach dem jeweils aktuellen Katalog der Nebenkosten zu § 39 SGB VIII im Bereich der Hilfe zur Erziehung auf Basis der aktuellen Rahmenvereinbarung (§ 78 f SGB VIII). Diese pauschale Leistung beträgt derzeit monatlich 48,97 €.

(2) Die regelmäßigen Beihilfen umfassen die Leistungen für sonstige persönliche Ausstattung, Schulfahrten, Reisekostenzuschuss, Weihnachtsbeihilfe.

(3) Über sonstige Beihilfen ist auf Antrag zu entscheiden. Diese können umfassen: Erstausstattung Bekleidung, Leistungen für Kinderwagen, Taufe, Konfirmation, Jugendweihe, Einschulung, Fahrrad, Fahrradkindersitz, Autokindersitz, Mobiliar, Verselbständigungspauschale.

### 11.3 Kosten der Erziehung

(1) Die Abgeltung der Erziehungsleistung bezieht sich auf die Kosten der Erziehung. Der **Sockelbetrag für die Vollzeitpflege** ohne erweiterten Förderbedarf beträgt monatlich

<b>ab Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschriften</b> .....	<b>200 €</b> ,
<b>ab 01.01.2005</b> .....	<b>250 €</b> ,
<b>ab 01.01.2006</b> .....	<b>300 €</b> .

(2) Bei **Vollzeitpflege mit erweitertem Förderbedarf** des Kindes oder Jugendlichen beträgt die Abgeltung der Erziehungsleistung monatlich

<b>ab Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschriften</b> .....	<b>959 €</b> .
--	----------------

Zu dem Sockelbetrag von monatlich 300 € tritt hier – ggf. zeitlich begrenzt - der Zusatzbetrag zur Abgeltung der erweiterten Erziehungsleistung in Höhe von 659 € hinzu (s. 4.).

(3) Bei der **befristeten Vollzeitpflege** wird den erhöhten Anforderungen an die Erziehungsleistung durch einen Betrag in Höhe von

<b>monatlich</b> .....	<b>480 €</b>
------------------------	--------------

Rechnung getragen.

(4) Bei Hilfe zur Erziehung in **teilstationärer Familienpflege** beträgt die Abgeltung der Erziehungsleistung

<b>monatlich</b> .....	<b>639 €</b> .
------------------------	----------------

### 12. Übergangsregelung

(1) Im Rahmen der Fortschreibung der Hilfeplanung werden durch das zuständige Jugendamt alle bei In-Kraft-Treten dieser Verwaltungsvorschriften bestehenden Pflegeverhältnisse (Altfälle) hinsichtlich des erzieherischen Bedarfs nach Art, Dauer und ggf. erweitertem Förderbedarf überprüft und angepasst. Der Pflegevertrag soll entsprechend der neuen Struktur modifiziert werden.

(2) Nr. 6 Abs. 2 findet auf die Altfälle keine Anwendung, in denen die Zuständigkeit des Pflegestellenbezirks bereits bei Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschriften nach § 86 Abs. 6 SGB VIII gegeben war.

### 13. Härtefallregelung

(1) Bei allen bereits vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschriften bestehenden heilpädagogischen Pflegeverhältnissen und Großpflegestellen können zur Vermeidung von Härtefällen im Rahmen einer Einzelfallentscheidung auf Grundlage der Hilfeplanung die Kosten der Erziehung bis zu einer Höhe des Betrages für den erweiterten Förderbedarf weiter gezahlt werden; die Entscheidung ist im Hinblick auf die Besonderheit des Einzelfalles ausführlich zu begründen und im Rahmen der Hilfeplanung regelmäßig zu überprüfen.

#### **14. Aufhebung anderer Verwaltungsvorschriften**

Die Familienpflegegeldvorschriften vom 2. Juni 1994 (ABl. S. 2410), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 19. November 2002 (ABl. S. 4782), werden aufgehoben, soweit in diesen nicht die Tagespflege im Sinne des § 23 SGB VIII geregelt ist. Für diesen Bereich finden die Verwaltungsvorschriften unverändert Anwendung, bis sie durch eigene Verwaltungsvorschriften abgelöst werden.

#### **15. Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Juli 2004 in Kraft.

## Anlage 1

**Leitfaden**  
**zur Feststellung der Eignung und Auswahl von Erziehungspersonen**  
**bei Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege**  
**(§ 32 Satz 2 SGB VIII)**

<b>Anforderungen an die Erziehungsperson</b>	<b>Kriterien zur Überprüfung der Eignung einer Erziehungsperson</b>
<p><b>Persönliche Voraussetzungen:</b></p> <p>Motivation und aktuelle Lebenssituation</p>	<p>Bereitschaft zur Auseinandersetzung über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Motivation zur Aufnahme eines Pflegekindes</li> <li>• Vorstellungen und Wünsche zu einem Pflegekind</li> <li>• eventuell vorhandene ökonomische Interessen</li> <li>• Lebenssituation und Lebensplanung zu Partnerschaft und Beruf</li> <li>• Position und Rolle eines zukünftigen Pflegekindes</li> </ul> <p>Klärung der:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Familienstruktur, Anzahl der eigenen Kinder, Altersstruktur</li> <li>• Atmosphäre in der Familie</li> <li>• Einbindung der Familie in das soziale Netz</li> <li>• Freizeitgestaltung / Hobbys</li> </ul>
<p>Biographie</p>	<p>Bereitschaft zur Reflexion über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlauf der eigenen Kindheit</li> <li>• Krisenbewältigung in der eigenen Herkunftsfamilie</li> <li>• Erfahrungen bei der Erziehung der eigenen Kinder</li> </ul>

<b>Anforderungen an die Erziehungsperson</b>	<b>Kriterien zur Überprüfung der Eignung einer Erziehungsperson</b>
Erzieherische Kompetenz und Erfahrung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereitschaft, das Pflegekind so zu akzeptieren, wie es ist</li> <li>• Fähigkeit, trotz konfliktreicher Entwicklung, dem Pflegekind mit emotionaler Wärme zu begegnen</li> <li>• Fähigkeit, sich in die Lebenssituation des Pflegekindes einzufühlen und seine Bedürfnisse zu erkennen</li> <li>• Fähigkeit zu direktem und konsequentem erzieherischem Handeln</li> <li>• Bereitschaft, den Familienalltag entsprechend den Bedürfnissen des Pflegekindes umzugestalten / beständig anzupassen</li> <li>• Fähigkeit, Konflikte einzugehen, auszuhalten aber auch eigene Leistungsgrenzen zu erkennen</li> <li>• Bereitschaft, Unterstützung von außen anzunehmen</li> <li>• Bereitschaft, neben Berufstätigkeit und Alltagsverpflichtung genügend Zeit für das persönliche Zusammensein mit dem Pflegekind aufzubringen</li> <li>• Bereitschaft zu Kontakten mit anderen Pflegeeltern und zur Öffnung zum sozialen Umfeld</li> <li>• Bereitschaft, das Pflegekind bis zu seiner Verselbständigung zu betreuen</li> </ul>
Beziehungs- und Bindungsfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Würdigung der Loyalitätsbindung des Pflegekindes zu seiner Herkunftsfamilie</li> <li>• Bereitschaft, die Herkunftsfamilie mit ihrer besonderen Erziehungsschwierigkeit zu akzeptieren und respektieren</li> <li>• Förderung des Kontaktes des Pflegekindes zu seiner Herkunftsfamilie soweit dem keine Gründe entgegenstehen</li> <li>• Fähigkeit und Bereitschaft, verlässliche Beziehungen zu dem Kind aufzubauen und auch in Krisensituationen zu halten</li> </ul>

<b>Anforderungen an die Erziehungsperson</b>	<b>Kriterien zur Überprüfung der Eignung einer Erziehungsperson</b>
Reflexionsfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fähigkeit zur Toleranz gegenüber anderen sozialen Schichten, Religionen, Nationalitäten und Lebensformen</li> <li>• Fähigkeit und Bereitschaft zur Reflexion über eigene Erfahrungen und Vorstellungen bei der Erziehung von Kindern</li> </ul>
Kooperationsfähigkeit im Rahmen des öffentlichen Erziehungsauftrages	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt oder einem freien Träger im Vorfeld der Inpflegegabe</li> <li>• Bereitschaft und Fähigkeit zur Kooperation mit dem Jugendamt, der Herkunftsfamilie und allen am Pflegeverhältnis Beteiligten</li> <li>• Aktive Mitgestaltung bei der Umsetzung des Hilfeplans</li> <li>• Bereitschaft, in schwierigen Situationen Fachdienste in Anspruch zu nehmen</li> <li>• Möglichkeit und Bereitschaft, ausreichend Zeit für erforderliche Termine (Besuchskontakte, Hilfeplanung, Arzttermine) zur Verfügung zu stellen</li> </ul>
<b>Formale Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ausreichender Wohnraum / kindgerechte Räumlichkeiten</li> <li>• gesicherte wirtschaftliche Verhältnisse</li> <li>• Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses</li> <li>• Attest über gesundheitliche Eignung</li> <li>• die Pflegeeltern sollten nicht älter als 63 Jahre alt sein, wenn das Pflegekind volljährig wird</li> <li>• Bescheinigung über die Teilnahme bzw. Bereitschaft zur Teilnahme an einer Pflegeelternschulung nach definierten Standards</li> </ul>

Anlage 2

**Leitfaden zur Ermittlung eines erweiterten Förderbedarfs  
bei Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege  
(§ 32 Satz 2 SGB VIII)**

Die Erziehung des Kindes erheblich erschwerende Beeinträchtigungen u.a.	Beschreibung der Auffälligkeiten und Besonderheiten im pädagogischen Alltag	Erweiterte Anforderungen an die Erziehungsleistung/ Erziehungsperson
<p><b>1. Schwere Verhaltens- und/ oder emotionale Störungen</b></p> <p><b>z.B.:</b> Bindungsstörungen, Emotionale Störungen, Störungen des Sozialverhaltens, Hyperkinetische Störungen,</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ausgeprägte Störung der Kontaktfähigkeit und der Fähigkeit zu dauerhaften Bindungen bei gleichzeitigem Kontakthunger (Distanzlosigkeit)</li> <li>• massive Verhaltensprobleme mit aggressiven und gewalttätigen Durchbrüchen</li> <li>• starke Verführbarkeit in der Gruppe (z.B. zu delinquentem Verhalten)</li> <li>• Mangelnde Impulskontrolle, geringe Frustrationstoleranz, permanente Konflikte im Alltag durch aggressives, ausagierendes Verhalten, extreme Stimmungsschwankungen</li> <li>• selbstschädigendes Verhalten (Suizidversuche, Drogen-, Alkoholmissbrauch)</li> <li>• geringe Einsichtsfähigkeit, Entziehen durch Weglaufen</li> <li>• erhebliche Entwicklungsdefizite (Sprache, Motorik)</li> <li>• Aufmerksamkeitsstörung mit extremer Unruhe</li> </ul>	<p>Persönliche Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Empathiefähigkeit (das Kind so akzeptieren wie es ist, Vertrauen zu ihm entwickeln)</li> <li>• Besondere Belastbarkeit (emotionale und psychische Stabilität, Ausgeglichenheit, sicher im Umgang mit Nähe und Distanz)</li> <li>• Erhöhte Reflexionsfähigkeit (eigene Leistungsgrenzen erkennen, Hilfe/ Entlastung annehmen können)</li> </ul>

<b>Die Erziehung des Kindes erheblich erschwerende Beeinträchtigungen u.a.</b>	<b>Beschreibung der Auffälligkeiten und Besonderheiten im pädagogischen Alltag</b>	<b>Erweiterte Anforderungen an die Erziehungsleistung/ Erziehungsperson</b>
<p>Depressionen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• massive Trennungsangst (Schulphobie) in Kombination mit zahlreichen somatischen Symptomen</li> <li>• extreme Ängste, (z.B. vor bestimmten Situationen)</li> <li>• andauernde gedrückte Stimmung i.V. mit stark verminderter Konzentrationsfähigkeit, beeinträchtigtem Selbstwertgefühl, starken Schuldgefühlen, Schlaf- und Appetitstörungen</li> <li>• Extreme Antriebslosigkeit und starkes Rückzugs- / Ruhe- / Schlafbedürfnis</li> <li>• Starke Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Realitätsprüfung</li> </ul>	<p>Soziale Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kooperations- und Lernbereitschaft (Kommunikations- Kritikfähigkeit, Flexibilität)</li> <li>• Strukturiertheit (innere und äußere Arbeitsorganisation, Vorsorge treffen)</li> </ul>
<p><b>2. Schwere Psychosomatische Störungen</b>  z.B.: Allergische Reaktionen, z.B. schwere Neurodermitis,   Schweres Asthma</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Starke Hautreaktionen in psychischen Belastungssituationen oder auf bestimmte Außenreize / Nahrungsmittel mit unstillbarem Juckreiz / starkem Brennen, dadurch bedingt beeinträchtigte Konzentrationsfähigkeit, unruhiges, nervöses, gestresstes Verhalten (gestörter Nachtschlaf)</li> <li>• Beeinträchtigtes Selbstwertgefühl und Kontaktfreude zu anderen Kindern</li> <li>• Schweres Atmen mit Atemnot bei Anstrengungen, geringe Belastbarkeit</li> <li>• heftige Hustenanfälle in psychischen Belastungssituationen mit Erstickungsangst</li> </ul>	<p>Bei behinderten oder chronisch kranken Kindern kommen je nach Einzelfall folgende Anforderungen an die Pflegeperson hinzu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfahrungen im Umgang mit behinderten Menschen</li> <li>• Bereitschaft zur Übernahme von behinderungsadäquater Versorgung/ Pflege</li> </ul>

<b>Die Erziehung des Kindes erheblich erschwerende Beeinträchtigungen u.a.</b>	<b>Beschreibung der Auffälligkeiten und Besonderheiten im pädagogischen Alltag</b>	<b>Erweiterte Anforderungen an die Erziehungsleistung/ Erziehungsperson</b>
<p>Essstörungen (Anorexie/ Bulimie)</p> <p>Einkoten (Nicht-organische Enkopresie)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• anhaltende Nahrungsverweigerung oder Essanfälle i.V. mit Erbrechen mit schweren gesundheitlichen Schäden (Lebensgefahr)</li> <li>• Extreme Beschäftigung mit der Kontrolle des Körpergewichts und zwanghaftes Befassen mit Nahrungsmitteln (z.B. im Denken, Reden, ständiges Kochen)</li> <li>• wiederholtes willkürliches oder unwillkürliches Einkoten in psychischen Belastungssituationen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitwirkung bei der therapeutischen und medizinischen Versorgung</li> <li>• Kenntnisse spezifischer Hilfeformen und Therapien (z.B. bei Autisten: Gestützte Kommunikation)</li> <li>• Fähigkeit, zusätzlich notwendige Hilfen für das Kind realistisch einzuschätzen und auf ein sinnvolles Maß zu begrenzen.</li> <li>• Annahme von Entlastung</li> </ul>
<p><b>3. Globale Entwicklungsstörungen</b></p> <p><b>z.B.:</b> frühkindlicher Autismus, Alkohol-Embryopathie, schwere soziale Deprivation</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Störung der Kommunikation</li> <li>• stereotype Verhaltensmuster und Interessen /Aktivitäten</li> <li>• Störung der Empathiefähigkeit</li> <li>• verzögerte oder keine Sprachentwicklung</li> <li>• verzögerte/ gestörte Entwicklung der Motorik und Wahrnehmung</li> </ul>	

Die Erziehung des Kindes erheblich erschwerende Beeinträchtigungen u.a.	Beschreibung der Auffälligkeiten und Besonderheiten im pädagogischen Alltag	Erweiterte Anforderungen an die Erziehungsleistung/ Erziehungsperson
<p><b>4. Schwere körperliche (Sinnes-) und/ oder geistige Behinderungen</b></p> <p><b>z.B.:</b> schwere spastische Behinderungen (Tetraspastik)</p> <p>Blindheit</p> <p>Gehörlosigkeit</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• schwere Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit, dauerhafte Abhängigkeit von Hilfsmitteln (Rollstuhl etc.) und der Unterstützung bei allen Alltagsverrichtungen</li> <li>• Schwere Sinnesbehinderung, allgemeiner Entwicklungsrückstand insbesondere der Bewegungsentwicklung (gestörte Körperkoordination)</li> <li>• eingeschränkte oder keine selbständige Fortbewegung (begrenzte Raumorientierung/ Desorientierung)</li> <li>• starke körperliche und psychische Spannungszustände mit stereotypem Verhalten (z.B. Wippen)</li> <li>• Abhängigkeit von Begleitung im Alltag</li> <li>• Schwere Sinnesbehinderung mit gravierenden Auswirkungen auf die Lernfähigkeit, insbesondere die Sprachentwicklung (innere Sprachstruktur) und Kommunikationsfähigkeit</li> <li>• Extrem erschwerte Kommunikationsbedingungen (mit Hörenden), häufig mit Auswirkungen auf das Verhalten (z.B. Wutanfälle, extremes Misstrauen)</li> <li>• Gefahr der Isolation/ Ausschluß aus dem sozialen Umfeld (der Hörenden),</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Haltung/ Einstellung, dass Menschen mit Behinderungen vollständige und gleichwertige Menschen sind</li> <li>• Akzeptanz der Behinderung und der dauerhaften Abhängigkeit von Hilfe/ Unterstützung</li> <li>• Bereitschaft, <u>mit</u> der Behinderung zu leben <u>nicht gegen</u> sie (Unterstützung von Kompetenzen statt Training von Defiziten)</li> <li>• Bereitschaft, auch in der Öffentlichkeit zu dem Kind mit seiner Behinderung zu stehen</li> <li>• Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit spezialisierten Beratungsstellen (z.B. Frühförderstelle für Blinde)</li> <li>• Pflege und Instandhaltung von Hilfsmitteln (z.B. Rollstuhl, Stehbrett, Hörgerät)</li> </ul>

<b>Die Erziehung des Kindes erheblich erschwerende Beeinträchtigungen u.a.</b>	<b>Beschreibung der Auffälligkeiten und Besonderheiten im pädagogischen Alltag</b>	<b>Erweiterte Anforderungen an die Erziehungsleistung/ Erziehungsperson</b>
<p>Geistige Behinderungen z.B. Down Syndrom, genetisch bedingte Behinderung (z.B. Rett-Syndrom, fragiles X-Syndrom)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schwere Intelligenzminderung mit Auswirkungen auf die Lernfähigkeit (kein Erwerb von Lese/ Schreib/ Rechenkenntnissen), die Sprache (Kommunikation), Motorik und das Sozialverhalten; ständige Begleitung/ Beaufsichtigung im Alltag notwendig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereitschaft, Hilfsmittel / Fördermaterial für den Alltagsgebrauch selbst zu entwickeln und herzustellen</li> <li>• Bereitschaft, das Kind zu alterstypischen (Freizeit) Veranstaltungen zu begleiten</li> <li>• Bereitschaft, das Recht des Kindes auf Normalität und Integration zu vertreten und ggf. durchzusetzen</li> <li>• Kenntnisse der Rechtsansprüche und der Angebote für behinderte Kinder in Berlin</li> </ul>
<p><b>5. Schwere chronische und / oder progredient verlaufende Erkrankung z.B.:</b>                      HIV positiv, infektiöse Leberentzündung (Hepatitis A), Muskelschwund (Muskeldystrophie) Stoffwechselerkrankung schwere rheumatische Erkrankung (Poliarthrititis) Krebskrankung,</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Besondere psychische Belastung durch das Wissen um die eigene chronische oder unheilbare (tödliche) Erkrankung und die ständige Konfrontation mit der Krankheit (Pflege/ Arztbesuche)</li> <li>• Auswirkungen auf das Verhalten (Wut, Trauer, Resignation)</li> <li>• eingeschränkter oder kein Besuch von Kita / Schule und sonstigen alterstypischen Einrichtungen</li> <li>• eingeschränkter oder keine Kontaktmöglichkeiten zu gesunden Gleichaltrigen, daher Gefahr der Isolation, des Rückzuges, der Vereinsamung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Akzeptanz einer dauerhaften / u.U. wachsenden Pflegebedürftigkeit des Kindes</li> <li>• Bereitschaft, sich mit dem Thema Tod und dem evt. Verlust des Kindes auseinanderzusetzen</li> <li>• Bereitschaft, das Kind auch bei längeren Krankenhausaufenthalten/ Kur / in der Sterbephase zu begleiten</li> </ul>

---

# Rahmenplan zur Grundqualifikation: Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII)

Rundschreiben Jug 4 / 2004  
der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport

Die Neustrukturierung der Vollzeitpflege und Familienpflege in Berlin steht unter dem Leitsatz: „Die Betreuung von Kindern außerhalb des Elternhauses soll vorrangig in Pflegefamilien durchgeführt werden, bei dennoch notwendiger Heimunterbringung haben familienähnliche Betreuungsangebote Vorrang vor der Gruppenbetreuung im Schichtdienst.“ (Empfehlungen zur Leitbild- und Zieldefinition für die Hilfen zur Erziehung)

Wesentlicher Bestandteil des Umstrukturierungsprozesses im Bereich der Vollzeitpflege und teilstationärer Familienpflege ist die Qualifizierung **aller** Pflegepersonen. Sie beginnt mit der im folgenden beschriebenen obligatorischen Einstiegsschulung und wird durch begleitende Beratung und Fortbildungen ergänzt und fortgesetzt. Der Einstiegslehrgang dient der Grundqualifikation aller Erziehungspersonen und schafft damit die Einstiegs Voraussetzungen für diese Hilfenformen.

Das vorliegende Rundschreiben beinhaltet den Rahmenplan für die Grundqualifikation von Erziehungspersonen, die erstmalig ein Kind in Vollzeitpflege oder teilstationäre Familienpflege aufnehmen wollen oder bereits aufgenommen haben, sofern die Anmeldung zu einem Kurs vorliegt. Nach Maßgabe freier Plätze können auch (Ehe-) Partner an einer Grundqualifikation teilnehmen.

Der Rahmenplan wurde von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport / Landesjugendamt / Sozialpädagogische Fortbildungsstätte Jagdschloss Glienicke entwickelt. Mit diesem Rahmenplan werden die Standards zur Grundqualifikation der genannten Hilfen festgelegt.

Kurse zur Grundqualifikation werden z.Z. von der Sozialpädagogischen Fortbildungsstätte Jagdschloss Glienicke angeboten. Bezirkliche oder freie Bildungsträger können diese Einstiegskurse anbieten, sofern die Standards des hier genannten Rahmenplans eingehalten werden.

## **Rahmenplan zur Grundqualifikation<sup>1</sup>**

Die „Ausführungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Pflege)“ vom 21.06.2004 legen in Nr. 3 Abs. 4 die Teilnahme an einer Pflegeelternschulung als Voraussetzung für Erziehungspersonen fest, die erstmalig ein Kind in Vollzeitpflege bzw. teilstationäre Familienpflege aufnehmen.

### **1 Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII): Inhalte und Struktur**

#### **1.1 Grundlagen**

Die Inhalte dieser Grundqualifikation sind abgeleitet aus den zu erbringenden pädagogischen Leistungen der Pflegeeltern:

- Versorgung des Kindes in seinen Grundbedürfnissen unter Berücksichtigung des individuellen Entwicklungsbedarfs
- Gestaltung des familiären Zusammenlebens unter Sicherung der Rechte und Pflichten von Herkunftseltern und Pflegeeltern im Kontext Hilfe zur Erziehung

- Gestaltung und aktive Unterstützung des Kontaktes zur Herkunftsfamilie, soweit es das Kindeswohl zulässt
- Stabilisierung und Förderung des Selbsthilfepotenzials des Kindes oder Jugendlichen
- Förderung der psychosozialen Kompetenz, der geistigen und körperlichen Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen
- Förderung des schulischen Lernens und der schulischen Integration des Kindes/Jugendlichen
- Altersentsprechende Gestaltung des Alltags mit dem Kind
- Mitwirkung an der Hilfeplanung und -fortschreibung

#### **1.2 Intentionen der Weiterbildung**

- Vermittlung von für Pflegeeltern relevanten Kenntnissen und Verfahrensabläufen
- Klärung des Aufgabenprofils 'Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung'
- Unterstützung beim Transfer von Kenntnissen in den pädagogischen Alltag
- Einübung von Fähigkeiten / Fertigkeiten, die die Kontaktfähigkeit der Pflegeeltern unterstützen und weiterentwickeln :
  - Schulung der Wahrnehmung

---

<sup>1</sup> Verfasserinnen: Cornelia Schiemann (Sozialpädagogische Fortbildungsstätte Jagdschloss Glienicke) sowie Karin Hahne, Christa Weiss, Birgit Wimmer

- Sensibilisierung für Gefühle / Bedürfnisse
  - Versprachlichung von Gefühlen / Bedürfnissen
- Ausbau der Reflexionsfähigkeit
  - Erweiterung der Handlungskompetenz in der Vertretung des Pflegekinds in Kooperation mit Einrichtungen der Jugendhilfe und der öffentlichen Erziehung

### 1.3 Zeitstruktur und Gruppengröße

Der **zeitliche Umfang** beträgt 50 Dstd. à 90 Minuten, verteilt auf 17 wtl. Sitzungen à 2 Dstd., 2 Wochenenden à 6 Dstd. sowie 2 x 2 Dstd. selbstorganisierte Arbeitsgruppentermine in einem **Zeitraum** von sechs Monaten.

Die **Gruppengröße** sollte 15 Teilnehmer/-innen nicht überschreiten, (Ehe-) Paare sind zur Teilnahme zugelassen.

### 1.4 Inhalte des Rahmenplans

#### 1.4.1 Kennenlernen (1 x 2 Dstd.)

- Vorstellung von Inhalten und Methoden des Lehrgangs
- Vorstellung der Dozent/-innen als Lehrgangleiter/-innen und Prozessbegleiter/-innen

- Die Gruppe als Lernfeld: Akzeptanz von und Umgang mit Befürchtungen, Erwartungen und Widerständen
- Unterstützung des Beziehungsaufbaus der Teilnehmer/-innen untereinander als Basis für die vertrauensvolle Zusammenarbeit
- Präsentation des familiären Hintergrundes der einzelnen Teilnehmer/-innen

#### 1.4.2 Kommunikation (2 x 2 Dstd.)

- Grundlegende Annahmen der Kommunikationstheorie
- Kommunikationsregeln zur Arbeit in Gruppen
- Bedeutung nonverbaler Kommunikation
- Kommunikationsmodelle (Schulz von Thun, Watzlawick, Rosenberg - Gewaltfreie Kommunikation)
- Konkretisierung an Alltagsbeispielen der Teilnehmer/-innen

#### 1.4.3 Entwicklungspsychologie (4 x 2 Dstd.)

- Merkmale und Gesetzmäßigkeiten menschlicher Entwicklung
- Dialektik von biologischen und sozialen Entwicklungsfaktoren
- Ansätze verschiedener Entwicklungstheorien

- Erstellung einer "Entwicklungslandkarte" als gemeinsame Verständnisgrundlage für die Fallarbeit
- Ausgewählte Aspekte der sozialen, emotionalen, kognitiven und motorischen Entwicklung von Kindern
- Information über ausgewählte Methoden der Entwicklungsdiagnostik (Test, Entwicklungsberichte)
- Reflexion eigener pädagogischer Handlungskompetenz in ihren Möglichkeiten und Grenzen
- kritische Überprüfung theoretischer Konzepte
- Auswahl und Transfer theoretischer Konzepte in eigene Handlungskompetenz in Anwendung auf die besondere Situation des eigenen Pflegekindest anhand konkreter Fallarbeit

#### **1.4.4 Bindung – Trennung – Integration (4 x 2 Dstd.)**

- Grundlagen der Bindungstheorie und Bindungsforschung
- Bindungsentwicklung und Bindungsqualitäten in ihrer Anwendung auf den Bereich der Fremdunterbringung
- Trennung und Verlust
- Phasen des Trauerprozesses und stützende Maßnahmen mit entwicklungspsychologischem Schwerpunkt
- Phasen des Integrationsprozesses – Ressourcen und Grenzen
- Bindung als Ressource, Trennung als Belastung für Kinder wie für Pflegepersonen und ihre Familienmitglieder

#### **1.4.5 Pädagogische Konzepte (3 x 2 Dstd.)**

- Auseinandersetzung mit Grundfragen pädagogischen Handelns
- Kennenlernen unterschiedlicher pädagogischer Konzepte

#### **1.4.6 Krise – Trauma – Verhaltensauffälligkeiten (4 x 2 Dstd.)**

- Grundlagen der "Life-event-Forschung": altersnormierte Krisen, Entwicklungsaufgaben und kritische Lebensereignisse
- Resilienz- und Risikofaktoren
- Grundlagen der Traumaforschung, posttraumatische Entwicklungsverläufe
- Psychische Beeinträchtigungen aufgrund traumatischer Ereignisse
- Leben mit traumatisierten Kindern – von Verhaltensauffälligkeiten und anderen Überlebensstrategien: Aggressionen, Ängste, Einkoten, Einnässen, Essstörungen, Jaktationen, Lügen, Schlafstörungen, Stehlen, Weglaufen, Zündeln ... nach Notwendigkeit der Teilnehmer/-innen.

### **1.4.7 Familiendynamik – Kinder in und zwischen zwei Familien (2 x 2 Dstd.)**

- Systemische Prozesse in Familien unter besonderer Berücksichtigung der Dynamik von Beziehungen in zusammengesetzten Familien (Wissen über die Veränderungen in der eigenen Familie durch Aufnahme eines Pflegekindes)
- Mögliche Hintergründe der Herausnahme eines Kindes aus seiner Herkunftsfamilie
- Entwicklung von Ansätzen des Verständnisses für die Herkunftsfamilien
- Kenntnisse des Spannungspotenzials zwischen Herkunftsfamilie und Pflegefamilie (Loyalitätskonflikte des Kindes, der Herkunftseltern, der Pflegefamilie)
- Theoriegeleitete und auf den konkreten Fall bezogene Beziehungsgestaltung zwischen Herkunftsfamilie und Pflegekind (exemplarische Fallarbeit, Überblick über die Vielfalt der Gestaltungsmöglichkeiten)

### **1.4.8 Rechtliche Grundlagen und die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt (2 x 2 Dstd.)**

- Allgemeine und spezielle Rechtsgrundlagen zu Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung
- Klärung von Rolle und Auftrag der Pflegepersonen in Absprache mit dem Jugendamt

- Juristische Grundinformationen u.a. zu Kindeswohl und Kindeswille, Sorgerecht und Umgangsgestaltung
- Hilfeplanung, Hilfe-/Helferkonferenzen

### **1.4.9 Auswertung und Abschied (1 x 2 Dstd.)**

- Bilanz und kritische Reflexion des Lehrgangs
- Abschied voneinander
- Ausblick auf Weiterbildungsmöglichkeiten und Vernetzung

## **2 Hilfe zur Erziehung in teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII): Inhalte und Struktur**

### **2.1 Grundlagen**

Die Inhalte des Lehrgangs sind abgeleitet aus den zu erbringenden pädagogischen Leistungen der Pflegeeltern:

- Versorgung, Betreuung und Förderung des Kindes unter Berücksichtigung seines individuellen Entwicklungsstands
- Aufbau bzw. Ausbau von tragfähigen Beziehungen für das Kind innerhalb der Tagespflege sowie zur Herkunftsfamilie
- Bereitstellen eines anregenden, Aktivität und Entwicklung fördernden Lebensumfeldes

- Altersentsprechende Gestaltung des Alltags mit dem Kind in der Tagespflege
- Förderung und Begleitung gemeinsamen Spielens und Lernens mit anderen Kindern, ggf. Integration des Kindes in eine Kindergruppe
- Erkennen, reflektieren und verbalisieren von Entwicklungsverzögerungen oder Fehlentwicklungen und Bereitstellen von geeigneten Erziehungsangeboten, um pädagogisch entgegenzuwirken
- Kooperation mit Eltern und Angehörigen
  - zur Intensivierung der kindlichen Entwicklung
  - zur Verbesserung der Eltern-Kind-Beziehung bzw. der familiären Beziehungen
  - als Handlungsmodell bei defizitärem Erziehungsmilieu
- Mitwirkung an der Hilfeplanung und -fortschreibung

## 2.2 Intentionen der Weiterbildung

- Vermittlung von relevanten Kenntnissen und Verfahrensabläufen für Tagespflegepersonen
- Klärung des Aufgaben- und Rollenprofils 'Tagespflege als Hilfe zur Erziehung', auch in Abgrenzung zu Tagespflege nach § 23 SGB VIII
- Unterstützung beim Transfer von Kenntnissen in den pädagogischen Alltag

- Anreicherung eines Methodeninventars für professionelle Erziehungsarbeit
- Einüben von Fähigkeiten / Fertigkeiten, die die Kontakt- und Beziehungsfähigkeit der Pflegeeltern unterstützen und weiterentwickeln:
  - Schulung der Wahrnehmung
  - Sensibilisierung für Gefühle / Bedürfnisse
  - Versprachlichung von Gefühlen / Bedürfnissen
- Erweiterung der Kompetenzen von Tagespflegepersonen in der Zusammenarbeit mit anderen (therapeutischen oder behördlichen) Einrichtungen

## 2.3 Zeitstruktur und Gruppengröße

Der **zeitliche Umfang** beträgt 50 Dstd. à 90 Minuten, verteilt auf 17 wtl. Sitzungen à 2 Dstd., 2 Wochenenden à 6 Dstd. sowie 2 x 2 Dstd. selbstorganisierte Arbeitsgruppentermine in einem **Zeitraum** von sechs Monaten.

Die **Gruppengröße** sollte 15 Teilnehmer/-innen nicht überschreiten, (Ehe-) Paare sind zur Teilnahme zugelassen.

## 2.4 Inhalte des Rahmenplans

### 2.4.1 Kennenlernen (1 x 2 Dstd.)

- Vorstellung von Inhalten und Methoden des Lehrgangs

- Vorstellung der Dozent/-innen als Lehrgangsführer/-innen und Prozessbegleiter/-innen
- Die Gruppe als Lernfeld: Akzeptanz von und Umgang mit Befürchtungen, Erwartungen und Widerständen
- Unterstützung des Beziehungsaufbaus der Teilnehmer/-innen untereinander als Basis für die vertrauensvolle Zusammenarbeit
- Präsentation des persönlichen und familiären Hintergrundes und der Struktur und Situation der Tagespflege
- Wechselwirkungen von Anlage- und Umweltbedingungen
- Ausgewählte Aspekte der motorischen, kognitiven, sprachlichen, sozialen Entwicklung, Entwicklung der Persönlichkeit (Wann kann ein Kind was?)
- Kriterien zur Einschätzung von entwicklungsfördernden und entwicklungshemmenden Faktoren
- Entwicklungsberichte

#### **2.4.2 Kommunikation (2 x 2 Dstd.)**

- Grundkenntnisse relevanter Kommunikationstheorien und ausgewählter Kommunikationsmodelle
- Kommunikationsregeln und -haltung, besonders im Hinblick auf die Arbeit in der Gruppe, mit Kindern und Eltern
- Bedeutung nonverbaler Kommunikation: im Besonderen Interaktionsformen mit Babies und Kleinkindern
- Konkretisierung an exemplarischen Beispielen aus dem beruflichen oder persönlichen Alltag von Tagespflegepersonen

#### **2.4.3 Entwicklungspsychologie (3 x 2 Dstd.)**

- Merkmale und Gesetzmäßigkeiten menschlicher Entwicklung, Entwicklungsphasen

#### **2.4.4 Bindung – Regulation – Störungen (3 x 2 Dstd.)**

- Grundlagen der Bindungstheorie
- Bindungsformen und -qualitäten, Bindungsstörungen
- Regulation und Regulationsstörung
- Konsequenzen für Setting, Beziehungsangebot und erzieherische Haltung in der Tagespflege

#### **2.4.5 Pädagogische Konzepte (4 x 2 Dstd.)**

- Darstellung ausgewählter pädagogischer Konzepte
  - Konzept der qualifizierten Beobachtung
  - Konzept der Eingewöhnung
  - Konzept der Integration/Inklusion von Kindern mit Beeinträchtigungen und/oder problematischem familiären Hintergrund in die Gruppe

- Transfer der pädagogischen Konzepte in
  - die eigene pädagogische Handlungskompetenz
  - die Gestaltung von Struktur, Tagesverlauf, Spielangebot etc. der Tagespflege

#### **2.4.6 Kinder mit Beeinträchtigungen (5 x 2 Dstd.)**

- Seelische Behinderungen und Verhaltensstörungen:  
Ursachen und Entstehungsbedingungen
  - psychoreaktive Störungen durch z.B. Deprivation und Vernachlässigung
  - milieureaktive Störungen durch z.B. Multiproblemlagen und Armut
  - konstitutionelle Störungen durch z.B. Hirnfunktionsstörungen
- Symptomatik und Verläufe
- Pädagogische Ansätze, spezielle Spiel- und Förderangebote für Kinder mit seelischen Beeinträchtigungen
  - Exemplarische, nach Bedarf der Teilnehmer/-innen ausgewählte Behinderungs- und/oder Krankheitsbilder
  - Fördermaßnahmen, sozialpädagogische Hilfen

#### **2.4.7 Zusammenarbeit mit Eltern und Angehörigen (4 x 2 Dstd.)**

- Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit zwischen Herkunftsfamilie und Tagespflege

- Elternbegleitung, Elternberatung in problematischen Familien
- Reflexion und Präzisierung der eigenen professionellen Haltung und des erzieherischen Angebots bzw. des eigenen Erziehungsstils
- Planung, Durchführung und Auswertung von relevanten Formen und Methoden der Zusammenarbeit mit Eltern:
  - informelle Arbeitsformen (Telefonate, Tür- und -Angel-Gespräche)
  - formalisierte Arbeitsformen (Einzelgespräche, Elternabende)

#### **2.4.8 Rechtliche Grundlagen und die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt (2 x 2 Dstd.)**

- allgemeine und spezielle Rechtsgrundlagen für Tagespflege als Hilfe zur Erziehung
- Klärung von Rolle und Auftrag der Tagespflegeperson in Absprache mit dem Jugendamt
- Hilfeplanung, Hilfe-/Helferkonferenzen

#### **2.4.9 Auswertung und Abschied (1 x 2 Dstd.)**

- Bilanz und kritische Reflexion des Lehrgangs
- Abschied voneinander
- Ausblick auf Weiterbildungsmöglichkeiten

### **3      Arbeitsformen und Rahmenbedingungen der Lehrgänge zur Grundqualifikation für Vollzeitpflege und teilstationäre Familienpflege**

#### **3.1   Arbeitsformen im Lehrgang**

Grundlage des Lehrgangs sind teilnehmerorientierte Konzepte der Erwachsenenbildung, die zum einen aus Formen der Wissensvermittlung (Referate, Vorträge, Filme) bestehen, zum anderen Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch bieten müssen wie auch Erprobungsphasen zur Förderung der Handlungskompetenz und Übungen zur Selbsterfahrung (Rollenspiele, Fallarbeit etc.).

Kontaktaufnahme und Beziehungsgestaltung der Teilnehmer/-innen untereinander und zwischen Teilnehmer/-innen und Dozent/-innen sollen in ihrem exemplarischen Charakter genutzt werden als Modell, um familiäre und soziale Interaktionsprozesse transparent zu machen.

Jeder Lehrgang wird durchgängig von zwei Dozent/-innen begleitet, damit die für eine vertiefte Auseinandersetzung notwendigen Gruppenprozesse hinreichend gebahnt und stabilisiert werden können, um so einen zusammenhängenden und langfristigen Lernprozess zu ermöglichen. Wegen der Bedeutsamkeit dieser Gruppenprozesse verpflichten sich die Pflegeeltern zu einer kontinuierlichen Teilnahme (mind. 80% der Lehrgangszeit).

#### **3.2   Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Teilnahme an einem Lehrgang ist die Anmeldung durch das bezirkliche Jugendamt, das vorab die grundsätzliche Eignung zur Betreuung eines Pflegekindes bestätigt hat.

#### **3.3   Zertifizierung**

Nach Abschluss des Lehrgangs findet ein Colloquium in Form von Fachgesprächen/Präsentationen zwischen Gruppen von 3 – 5 Pflegeeltern und einer Kommission aus Experten des Pflegekinderbereiches statt. Dieser Kommission gehören Vertreter/-innen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, der bezirklichen Jugendämter, der freien Verbände sowie der Dozent/-innen an. Nach einem Einblick in den Lehrgangsverlauf sollen in diesen Fachgesprächen Problemkonstellationen von Pflegekindern auf dem Hintergrund erworbener Kenntnisse reflektiert werden. Ablauf und Inhalt der Colloquia werden protokolliert.

Die Absolvent/-innen erhalten eine schriftliche Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an dieser durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport anerkannten Qualifizierungsmaßnahme.

### **3.4 Qualitätssicherung**

Als Dozent/-innen dieser Lehrgänge sind Personen mit einer sozialwissenschaftlichen Grundausbildung geeignet, die über Erfahrungen in Aus-, Fort- oder Weiterbildung verfügen sowie über Kenntnisse des Pflegekinderwesens.

Erforderlich sind insbesondere Erfahrungen in der

- Begleitung von Gruppenprozessen
- Einzelberatung
- Arbeit mit Kindern

Mindestens ein/-e Dozent/-in sollte darüber hinaus eine therapeutische und/oder beraterische Qualifikation nachweisen sowie über profunde Kenntnisse und Erfahrungen im Pflegekinderwesen verfügen.

Zur Sicherung der Qualität der Lehrgänge veranstaltet die Sozialpädagogische Fortbildung Jagdschloss Glienicke mindestens 1 mal jährlich eine Fachtagung für alle in diesem Feld tätigen Dozent/-innen. Instrumente der Evaluation werden gemeinsam entwickelt und umgesetzt.